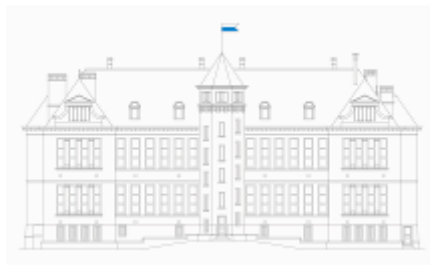


EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	6
EP-Plenarwoche in Straßburg vom 16. bis 19.04.2018	6
Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 17.04.2018 – Wesentliche Ergebnisse	7
Rat für Auswärtige Angelegenheiten am 16.04.2018 – Wesentliche Ergebnisse	8
DIGITALES UND MEDIEN	9
Kommission: Hinweisgeber („Whistleblower“) sollen in Zukunft besser geschützt werden	9
Medienfreiheit in Bulgarien EU-weit am schwächsten	9
STAATSMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR INTEGRATION	11
INNERE SICHERHEIT	11
Kommission veröffentlicht vierzehnten Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion	11
ASYL UND MIGRATION	13
Eurostat veröffentlicht Jahresstatistik 2017 zu den Asylentscheidungen in der EU	13
EuGH urteilt zur Gewährung von subsidiärem Schutz bei psychologischer Unterversorgung im Heimatland.....	14
INNERE SICHERHEIT	16
Politische Einigung zum Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystem	16
INTEGRATION	17
Kommission und OECD veröffentlichen Bericht und Checkliste für Behörden zu Integration	17
INNERE SICHERHEIT	19
EuGH urteilt zum verstärkten Ausweisungsschutz von straffälligen EU-Bürgern	19
STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR	22
BAUEN UND WOHNEN.....	22
EP billigt überarbeitete Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	22
ZULASSUNGSRECHT	23
EP billigt Verordnungsvorschlag über die Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen .	23
VERKEHRSSICHERHEIT	24
Rat verabschiedet Richtlinie zur Qualifizierung von Berufskraftfahrern	24
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ.....	26
Kommission legt Vorschläge zum Gesellschaftsrecht vor.....	26
Kommission legt Mitteilung zur Künstlichen Intelligenz vor	27
Kommission legt Vorschläge zum grenzüberschreitenden Zugang zu (elektronischen) Beweismitteln vor	28



Kommission: Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung des Schutzes von Hinweisgebern („Whistleblowern“)	29
STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS	31
Flagship-Konferenz der bulgarischen Ratspräsidentschaft zum Thema Bildung: „Educate to create: From digital consumers to digital creators“	31
STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST	32
Veröffentlichung eines Konzepts der Kommission zu Künstlicher Intelligenz	32
Kommission veröffentlicht ein Maßnahmenpaket über einen gemeinsamen europäischen Datenraum	33
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT	34
Kommission legt Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung des Schutzes von Hinweisgebern („Whistleblowern“) vor	34
EP: Sitzung am 18.04.2018 - Plenum entscheidet über Entlastung für 2016	35
EP: Sitzung am 19.04.2018 - Abgeordnete unterstützen Vorschlag zur Einführung eines dauerhaften Mindestsatzes für den Mehrwertsteuer-Normalsatz	36
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE	37
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	37
Dienstleistungspaket: Billigung des Richtlinienvorschlags für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen	37
EP stimmt neuen Vorschriften für die Typzulassung von Kfz zu	37
Kommission legt Maßnahmenpaket zur Verfügbarkeit von Daten vor	38
Plenum des EP beschließt Bericht zur Zukunft der Kohäsionspolitik	39
Kohäsionspolitik: Ausschuss des Ständigen Vertreter bestätigt Trilogeinigung über die sogenannte Omnibus-Verordnung	39
AUßENWIRTSCHAFT	40
Rat legt Position zur Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente fest	40
EU und Mexico erzielen Einigung über Freihandelsabkommen	41
Kommission legt Ergebnisse der Verhandlungen über die Abkommen mit Japan und Singapur vor	42
Kommission legt Vorschläge zur Erleichterung grenzüberschreitender unternehmerischer Aktivitäten vor	43
ENERGIE	43
Informeller Energierat in Sofia: Energieminister erörtern Fortschritte des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“	43
EP billigt überarbeitete Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	44
TECHNOLOGIE UND INNOVATION	45
Kommission legt Maßnahmenpaket zur Förderung der künstlichen Intelligenz vor	45
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	46
UMWELT UND NATURSCHUTZ	46
EuGH: Steuer in Höhe von 80 % auf nicht verwendete kostenlose Emissionszertifikate für rechtswidrig	46



EuGH: Abholzung des Naturwaldes Puszcza Białowieska in Polen verstößt gegen EU-Umweltrecht.....	46
EP nimmt Lastenteilungsverordnung zur CO ₂ -Reduzierung an	47
EP fasst Entschließung zur Umsetzung des Siebten Umweltaktionsprogramms	48
EP beschließt neue Recyclingquoten für Abfall	48
Ausschuss der Kommission stimmt für Verbot von drei Neonicotinoiden	49
VERBRAUCHERSCHUTZ	50
EuGH: „Wilder Streik“ des Flugpersonals durch Krankmeldungen entbindet nicht von Ausgleichszahlungen nach der Fluggastrechte-Verordnung.....	50
Kommission legt Vorschlag zur Neufassung der Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe vor	51
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	53
Wesentliche Ergebnisse des Agrarrats vom 16.04.2018	53
Ausschuss der Kommission stimmt für Verbot von drei Neonicotinoiden	53
EP nimmt Trilog-Ergebnis zur Revision der EU-Öko-Verordnung an	55
EP nimmt LULUCF-Verordnung an	55
EP nimmt Entschließung zu einer europäischen Eiweisstrategie an	55
Kommission erzielt Einigung mit Mexiko über neues Handelsabkommen	56
Eine Milliarde Euro für Investitionen in Landwirtschaft und Bioökonomie	56
EU-Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse weiterhin stark	57
STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES	58
ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK	58
Rat: Informelles Treffen der Ratsformation EPSCO.....	58
ARBEITSRECHT	59
EuGH: Die Anforderung der Zugehörigkeit eines Bewerbers zu einer bestimmten Konfession unterliegt umfassender gerichtlicher Kontrolle	59
Kommission: Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung des Schutzes von Hinweisgebern („Whistleblowern“).....	60
SOZIALPOLITIK	61
Eurobarometer zur Gerechtigkeit in der EU	61
ARBEITSMARKT	61
Eurostat: Erwerbstätigenquote erreicht mit 72,2 % in 2017 einen neuen Spitzenwert	61
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	63
Rat: Informelle Tagung der EU-Gesundheitsminister.....	63
Kommission: Mitteilung zum digitalen Wandel im Bereich Gesundheit und Pflege	63
Kommission: Irische Steuer auf zuckerhaltige Getränke beihilferechtlich zulässig.....	64
EP befasst sich mit Impfskepsis und Rückgang der Impfquoten in Europa	64



Dienstleistungspaket: Billigung des Richtlinienvorschlags für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen	65
Gericht der EU: Urteil zur Europäischen Bürgerinitiative „Einer von uns"	66
EuGH: Schlussanträge des Generalanwalts zu den Voraussetzungen der Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats.....	67
EuGH: Urteil zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Gesundheitswesen	67
EuGH: Urteil zur Anerkennung von Berufsqualifikationen.....	68



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

EP-PLENARWOCHE IN STRAßBURG VOM 16. BIS 19.04.2018

In der sehr arbeitsreichen Plenarwoche des EP standen folgende Themen im Fokus:

- Rede von *Macron* zur Zukunft der EU: Frankreichs Präsident *Emmanuel Macron* hat in seiner Rede zur Verteidigung der liberalen Demokratie aufgerufen und versprochen, mehr Geld in das EU-Budget einzuzahlen. Als neue Reformidee brachte er ein EU-Förderprogramm für jene Kommunen ins Spiel, die Flüchtlinge aufnehmen. Bei den Politikfeldern, die bis zur Europawahl vorangetrieben werden müssten und bei denen es dringend einer politischen Einigung auf EU-Ebene bedarf, benannte er die vier Themen Zuwanderung (Dublin-Reform), digitale Besteuerung, mehr Konvergenz bei der Wirtschafts- und Währungsunion sowie den Urheberschutz (Schutz der europäischen Kreativwirtschaft). In seiner Rede stellte er zudem auf seine europapolitischen Reformideen ab (unter anderem eigenes Budget für den Euroraum und EU-Finanzminister). Daneben warb er für mehr Bürgerdialoge. Ansonsten bleibe Europa ein Eliteprojekt, das mit Blick auf die Wahl in 2019 mit der Ignoranz seitens der Wählerschaft abgestraft würde.
- Syrien-Konflikt: Parlamentspräsident *Tajani* und die Fraktionsvorsitzenden verurteilten den Einsatz chemischer Waffen in Syrien (Zitat von *Tajani*: „Mit dem Einsatz von chemischen Waffen wird eine rote Linie überschritten. Dies darf nicht ungestraft bleiben.“).
- Datenschutz in der EU: Die Abgeordneten debattierten über Datenschutz, Wahlmanipulationen und den Schutz der Privatsphäre im Zuge des jüngsten Skandals um Facebook und Cambridge Analytica. Sie forderten Facebook-Chef *Zuckerberg* auf, im EP zu erscheinen.
- Besserer Schutz des Investigativjournalismus: Als Reaktion auf die Ermordung des slowakischen Journalisten *Ján Kuciak* und seiner Verlobten *Martina Kušnírová* forderten die Abgeordneten einen besseren Schutz von Investigativjournalisten und Whistleblowern in Europa.
- Verbindliche nationale Ziele zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes: Durch den Verkehr, die Landwirtschaft, Gebäude und Abfall verursachte CO₂-Emissionen sollen EU-weit bis zum Jahr 2030 um 30 Prozent verringert werden. Der CO₂-Ausstoß und die CO₂-Aufnahme durch Forstwirtschaft und Landnutzung sollen bis 2030 ausgeglichen sein. Diese sind die Ziele zweier EU-Gesetze zum Klimawandel, die das EP verabschiedet hat.
- Erhöhung der Energieeffizienz bei Gebäuden: Das EP hat das Ziel bis 2050 gesetzt, dass Gebäude in der EU nahezu null Energie verbrauchen sollen. Die überarbeiteten Regeln verpflichten die Mitgliedstaaten dazu, nationale Langzeitstrategien zu entwickeln, um die kostensparende Sanierung öffentlicher und privater Gebäude zu unterstützen.



- Qualitätsstandards in der EU / Bio-Lebensmittel / Ökolandbau: Das EP hat strengere Kontrollen in der ökologischen Lieferkette beschlossen, um EU-weit die gleichen hohen Qualitätsstandards zu gewährleisten. Des Weiteren wurde die Umstellung auf die ökologische Produktion für Kleinbauern erleichtert.
- Neue Zielvorgaben für Abfallrecycling: Die EU-Abgeordneten haben neue Zielvorgaben zur Förderung von Abfallrecycling und zur Reduzierung der Deponierung gesetzt. Ziel der neuen Vorschriften ist es, den Wandel hin zum nachhaltigeren Modell der Kreislaufwirtschaft voranzutreiben.
- Verbesserung des Impfschutzes in Europa: Die Abgeordneten äußerten ihre Besorgnis über unzureichende Impfquoten in Europa und die Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit. In einer Entschließung fordern sie einen unionsweit besser harmonisierten und abgestimmten Impfplan.
- Termin für die Europawahl und Billigung des Tagungskalenders für 2019: Die nächsten Europawahlen finden vom 23. bis zum 26. Mai 2019 statt. Die Abgeordneten haben den Vorschlag des Ministerrats unterstützt. Zugleich billigten sie auch den Tagungskalender für das Jahr 2019.

Link zu allen angenommenen Texten:

<http://www.europarl.europa.eu/plenary/de/texts-adopted.html>

RAT FÜR ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN AM 17.04.2018 – WESENTLICHE ERGEBNISSE

Am 17.04.2018 tagte der Rat in der Formation Allgemeine Angelegenheiten. Zentrale Themen waren die Rechtstaatlichkeit in Polen, die Reform des Wahlrechts und das Erweiterungspaket der Kommission.

Übersicht über die wesentlichen Inhalte:

- Polen: Nach Änderungen an einigen der umstrittenen Gesetze in Polen informierte die Kommission über den aktuellen Sachstand. Zu Beschlüssen kam es nicht, das Thema soll auf der nächsten Sitzung des Rates am 14.05.2018 erneut behandelt werden.
- Europawahl 2019 – Änderungen Wahlrecht: Hinsichtlich der vom EP vorgeschlagenen Änderung des Direktwahlaktes konnte kein Durchbruch erzielt werden: die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten scheint sich einem Kompromiss bei der Festlegung einer (unter Voraussetzungen anwendbaren) Mindestschwelle von 2 % (ursprünglich: 3 %; Höchstschwelle von 5 %) anschließen zu können.
- Erweiterungspaket: Die Kommission stellte das Erweiterungspaket 2018 vor. Darin wurde die Türkei heftig kritisiert, während Albanien und der früheren jugoslawischen Republik Mazedonien gute Fortschritte attestiert wurden.

Tagungsseite des Rates (in englischer Sprache):



http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/gac/2018/04/17/?utm_source=dsms-ato&utm_medium=email&utm_campaign=General+Affairs+Council%2c+17%2f04%2f2018

Ergebnisübersicht des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/33773/st08046-en18.pdf>

RAT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN AM 16.04.2018 – WESENTLICHE ERGEBNISSE

Am 16.04.2018 tagte der Rat in der Formation Auswärtige Angelegenheiten. Zentrales Thema war die Lage im Nahen Osten, und dort vor allem in Syrien.

Die Themen im Einzelnen:

- Syrien: Im Nachgang der militärischen Aktionen von Frankreich, Großbritannien und den USA gegen das syrische Regime in Reaktion auf den Einsatz von Giftgas wurden Schlussfolgerungen erlassen. Im Wesentlichen auf Linie bisheriger Positionierungen verurteilt der Rat den Einsatz von Giftgas durch das Regime und unterstreicht nochmals die Haltung, dass der Syrienkonflikt nur politisch gelöst werden könne. Russland, Iran und Türkei werden explizit aufgefordert, auf die Einstellung der Gewalttätigkeiten hinzuwirken.
- Iran: Der Rat beriet über das Atomabkommen mit dem Iran, an dem man festhalten wolle. Zudem wurde im Lichte der Aktivitäten des Iran in Syrien und im Jemen über die bestehenden Sanktionen diskutiert.
- Russland: Mit Blick auf den Giftanschlag in Salisbury und andauernde Desinformationskampagnen wurde über die Beziehungen zu Russland beraten.
- Westlicher Balkan: Im Vorgriff auf den Gipfel zum westlichen Balkan am 17.05.2018 wurde über die Lage in der Region und die Beitrittsperspektiven der Westbalkanstaaten gesprochen.
- Finanzierung: Als Teil der laufenden Debatten über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR post 2020) berieten die Minister über die Finanzierung des auswärtigen Handelns der Europäischen Union (ohne Beschlüsse).

Tagungsseite des Rates (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/fac/2018/04/16/?utm_source=dsms-ato&utm_medium=email&utm_campaign=Foreign+Affairs+Council%2c+16%2f04%2f2018

Ergebnisübersicht des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/33743/st07997-en18.pdf>



DIGITALES UND MEDIEN

KOMMISSION: HINWEISGEBER („WHISTLEBLOWER“) SOLLEN IN ZUKUNFT BESSER GESCHÜTZT WERDEN

Die Kommission hat am 23.04.2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung des Schutzes von Hinweisgebern („Whistleblowern“) in der gesamten EU veröffentlicht (siehe hierzu Beitrag des StMJ und StMAS in diesem EB). Mit der neuen Richtlinie sollen sichere Kanäle für die Meldung von Missständen sowohl innerhalb einer Organisation als auch an Behörden geschaffen werden. Darüber hinaus sollen Whistleblower vor Kündigungen, Zurückstufungen und anderen Repressalien geschützt werden. Nationale Behörden werden verpflichtet, die Bürger entsprechend zu informieren und öffentliche Stellen im Umgang mit Hinweisgebern zu schulen. Hintergrund für die Initiative ist, dass der Schutz von Hinweisgebern in der EU sehr uneinheitlich geregelt ist.

Kommissar *Frans Timmermans* (NL/S&D) erklärte mit Blick auf Dieselgate, Luxleaks, die Panama Papers und Cambridge Analytica, viele der jüngsten Skandale wären nicht ans Licht gekommen, hätten Hinweisgeber nicht den Mut gehabt, sie zu melden. Wenn Whistleblower besser geschützt würden, könnten Betrug, Korruption, Steuervermeidung und Schäden für unsere Gesundheit und die Umwelt besser erkannt und vermieden werden. Weiter sagte er, dass auch jene geschützt würden, die investigativen Journalisten als Quelle dienten und dazu beitrügen, dass die Meinungs- und Medienfreiheit in Europa gewahrt bliebe.

Alle Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz von mehr als 10 Mio. € müssen gemäß der Vorlage ein internes Verfahren für den Umgang mit Meldungen von Hinweisgebern einführen. Auch alle staatlichen und regionalen Verwaltungen sowie Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern werden von der neuen Richtlinie erfasst.

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=620400

MEDIENFREIHEIT IN BULGARIEN EU-WEIT AM SCHWÄCHSTEN

Die Organisation „Reporter ohne Grenzen“ präsentierte am 25.04.2018 die aktuelle Rangliste des Medienfreiheitsindex für das Jahr 2018. Hierbei bildet Bulgarien auf Rang 111 nach einem Abstieg um drei Plätze seit dem Vorjahr das Schlusslicht unter den EU-Mitgliedstaaten. Grund für das schlechte Ranking sei neben weit verbreiteter Korruption die mangelnde Unabhängigkeit der Medien. Diese sei eng mit der fehlenden Verteilung von EU-Fördermitteln an regierungskritische Medien verbunden, welche darüber hinaus oft Opfer von Gewalt und Androhung derselben würden. Das Europäische Zentrum für Medienfreiheit forderte



deshalb Anfang des Jahres, die Zuständigkeit für die Verteilung der Mittel der Kommission zu erteilen, um mehr Fairness in einer pluralistischen Medienlandschaft zu fördern. Insgesamt schneiden die Balkanstaaten beim Medienfreiheitsindex schwach ab, darunter auch Montenegro (Rang 103) und Mazedonien (Rang 109). Die vordersten Ränge belegen Norwegen (Rang 1), Schweden (Rang 2) und die Niederlande (Rang 3). Deutschland rückte auf Rang 15 vor, im Vergleich zum Vorjahr ein Aufstieg von einem Rang, Frankreich stieg um 6 Ränge auf den aktuellen Rang 33.

Rangliste 2018 des Medienfreiheitsindex:

<https://www.reporter-ohne-grenzen.de/rangliste/2018/>



STAATSMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR INTEGRATION

INNERE SICHERHEIT

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT VIERZEHTEN FORTSCHRITTSBERICHT ZUR SICHERHEITSUNION

Am 17.04.2018 hat die Kommission ihren vierzehnten monatlichen „Fortschrittsbericht auf dem Weg zur Realisierung einer wirksamen und nachhaltigen Sicherheitsunion“ veröffentlicht. Der dreizehnte Bericht erschien am 24.01.2018 (EB 02/18). Im Mittelpunkt stehen drei Gesetzgebungsinitiativen sowie eine Empfehlung, die das Ziel haben den Zugang von Terroristen zu den für die Planung, Finanzierung und Durchführung von Straftaten nötigen Mittel (Geld, Waffen, Ausgangsstoffe für Explosivstoffe und gefälschte Ausweisdokumente) zu versperren. Darüber hinaus werden neue Instrumente vorgeschlagen, um grenzüberschreitende Beweiserhebungen im Strafverfahren zu ermöglichen (siehe weiteren Beitrag des StMJ in diesem EB). Daneben berichtet die Kommission zu den bereits erzielten Fortschritten bei laufenden legislativen und nichtlegislativen Vorhaben.

Die Kommission schlägt zunächst eine Richtlinie über die Verwendung von finanziellen und sonstigen Informationen zur Verhütung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten vor. Strafverfolgungsbehörden und Vermögensabschöpfungsstellen werden einzelfallbezogen direkten Zugriff auf die in nationalen zentralisierten Registern enthaltenen Informationen über Bankkonten erhalten, sodass sie feststellen können, bei welchen Banken ein Verdächtiger über Konten verfügt. Die Abfrage soll nur in bestimmten Fällen von schwerer Kriminalität oder Terrorismus möglich sein (aufgelistet in Anhang I zur Verordnung 2016/794) und es sollen nur begrenzte Informationen über die Identität des Kontoinhabers zur Verfügung gestellt werden. Die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden und den nationalen zentralen Meldestellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (FIU) sowie zwischen den Mitgliedstaaten soll verbessert werden. Die Strafverfolgungsbehörden sollen unter anderem die Möglichkeit erhalten, von den zentralen Meldestellen finanzielle Informationen oder Analysen anzufordern, darunter auch Daten über Finanztransaktionen. Europol soll ebenfalls indirekt – durch die nationalen Verbindungsstellen – Zugang zu den Informationen bekommen.

Darüber hinaus soll die geltende Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Nr. 98/2013) verschärft werden. Unter anderem sollen zwei weitere Substanzen auf der Liste verbotener Chemikalien gesetzt und der Informationsaustausch beschleunigt und verbessert werden (siehe weiteren Beitrag des StMUV in diesem EB).

Die Kommission schlägt als weitere Maßnahme mit einer neuen Verordnung vor, die Sicherheitsmerkmale der Personalausweise von EU-Bürgern und der Aufenthaltstitel von Familienangehörigen aus Nicht-EU-Ländern



durch die Erfassung biometrischer Daten zu verbessern. Ziel des Vorschlags ist eine Erhöhung der Sicherheit von Ausweisdokumenten, die Eindämmung von Dokumentenfälschung und -betrug und damit die Sicherstellung der EU-weiten Freizügigkeit durch die Stärkung des Vertrauens in vorgelegte Dokumente.

Der Anwendungsbereich des Gesetzgebungsvorschlags umfasst Personalausweise, Aufenthaltstitel von EU-Bürgern sowie Aufenthaltstitel von Familienangehörigen aus Nicht-EU-Ländern. Es sollen gemeinsame Sicherheitsstandards in der gesamten EU festgelegt werden. Insbesondere wird eine verbindliche Einführung und Chip-Speicherung biometrischer Daten (zwei Fingerabdrücke ab zwölf Jahren, Gesichtsbilder) vorgeschlagen. Nicht konforme Personalausweise sollen spätestens innerhalb von fünf Jahren, nicht maschinenlesbare Personalausweise sogar spätestens innerhalb von zwei Jahren ablaufen. Die Kommission stellt aber klar, dass der Gesetzgebungsvorschlag keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten begründet, Personalausweise als solche verbindlich einzuführen und der Vorschlag bedeute nicht die Einführung eines EU-Personalausweises.

Als weitere Maßnahme wurde eine Empfehlung der Kommission für Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit bei der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr von Feuerwaffen, deren Teilen und wesentlichen Komponenten sowie Munition veröffentlicht. Es werden systematische Überprüfungen von Personen, die Feuerwaffen exportieren wollen, empfohlen. Die Mitgliedsstaaten sollen alle importierten Feuerwaffen mit Ursprungsland und Jahr markieren und der Kommission detaillierte Statistiken jährlich zum 01.07. übermitteln.

Der Fortschrittsbericht enthält unter anderem folgenden wesentlichen Aussagen zu den laufenden legislativen und nichtlegislativen Vorhaben der Kommission:

- Anfang Mai 2018 will die Kommission auf Grundlage ihrer Empfehlung für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten (EB 05/18) entscheiden, ob die bisher ergriffenen Maßnahmen ausreichend sind oder aber eine Anpassung der gesetzlichen Vorgaben notwendig ist.
- Die Trilogverhandlungen zu den Vorschlägen zur Interoperabilität der EU-Informationssysteme (EB 20/17) sollen bereits im Juli beginnen.
- Eine informelle Einigung zwischen Rat und EP zum Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS; zuletzt EB 17/17) soll in den nächsten Wochen erreicht werden.
- Die Kommission fordert Rat und EP eine Einigung zu den Vorschlägen zur Erweiterung des Schengen-Informationssystems (EB 01/17) bis Ende Mai 2018 zu erreichen.
- Die Kommission betont, dass die Implementierung der EU-Richtlinie über die Übermittlung und Speicherung von Fluggastdaten (EU-PNR-Richtlinie; EB 07/16) essentiell für die Terrorismusbekämpfung ist. Die Richtlinie müsste bis zum 25.05.2018 implementiert sein. Bis dato seien Kroatien, Zypern, Tschechien, Griechenland und Italien jedoch in einem noch sehr frühen Stadium der Umsetzung.
- Noch im Jahr 2018 sollen unter dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für den Bereich „Urban Innovative Actions“ (UIA) zusätzlich mehr als 100 Mio. € vor allem für Kommunen zur



Entwicklung von Sicherheitskonzepten in Zusammenhang mit dem Aktionsplan der Kommission zum Schutz öffentlicher Räume (EB 17/17) bereitgestellt werden.

Der fünfzehnte Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion wird im Juni 2018 veröffentlicht.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3301_de.htm

Vierzehnter Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20180317-progress-report-14-towards-effective-and-genuine-security-union_en.pdf

Faktenblatt zur Umsetzung der Sicherheitsunion (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20180417_security-union-denying-terrorists-means-to-act_en.pdf

Fragen und Antworten zum vierzehnten Fortschrittsbericht (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3344_de.htm

Entwurf einer Richtlinie über die Verwendung von finanziellen und sonstigen Informationen zur Verhütung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20180417_directive-proposal-facilitating-use-information-prevention-detection-investigation-prosecution-criminal-offences_en.pdf

Änderung Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20180417_regulation-proposal-europarl-council-marketing-use-explosive-precursors_en.pdf

Entwurf einer Verordnung zur Verbesserung der Sicherheit von Personalausweisen und Aufenthaltstiteln für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/files/proposal-regulation-minimum-security-features-id-cards_en

Empfehlung der Kommission für Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit bei der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr von Feuerwaffen, deren Teilen und wesentlichen Komponenten sowie Munition:

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20180417_commission-recommendation-immediate-steps-improve-security-firearms-ammunition_en.pdf

ASYL UND MIGRATION

EUROSTAT VERÖFFENTLICHT JAHRESSTATISTIK 2017 ZU DEN ASYLENTSCHEIDUNGEN IN DER EU

Am 19.04.2018 veröffentlichte die europäische Statistikbehörde Eurostat die Jahresstatistik 2017 zu den Asylentscheidungen in der EU. EU-weit wurden mehr als eine halbe Million Asylbewerber (538.120) als schutzberechtigt anerkannt. 50 % hiervon (271.630) wurde der Flüchtlingsstatus, 35 % (188.960) der



subsidiäre Schutz zuerkannt, 14 % (77.530) erhielten eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Die Zahl der Anerkennungen insgesamt ist damit gegenüber dem Vorjahr 2016 um fast 25 % zurückgegangen. Zusätzlich wurden EU-weit knapp 24.000 umgesiedelte Flüchtlinge aufgenommen.

Die größte Gruppe von Personen, denen im Jahr 2017 EU-weit ein Schutzstatus zuerkannt wurde, waren weiterhin Syrer (175.855 Personen beziehungsweise 33 %), darauf folgten Afghanen (100.705 beziehungsweise 19 %) und Iraker (64.270 bzw. 12 %).

Über 60 % der EU-weiten positiven Asylentscheidungen entfielen auf einen einzigen Mitgliedstaat, nämlich Deutschland (325.370), gefolgt von Frankreich (40.575), Italien (35.130), Österreich (33.925) und Schweden (31.235).

Im Jahr 2017 wurden EU-weit 973.330 Entscheidungen in erster Instanz über Asylanträge sowie 266.700 endgültige Berufungsentscheidungen gefällt. Bei Entscheidungen in erster Instanz wurde EU-weit 442.880 Personen (46 %) ein Schutzstatus zugesprochen (in Deutschland betrug die Anerkennungsrate in erster Instanz sogar 50 %), wobei die Anerkennungsraten je nach Staatsangehörigkeit sehr unterschiedlich ausfielen (zum Beispiel Syrien 94 %, Eritrea 92 %, Albanien 5 %). Bei den endgültigen Berufungsentscheidungen betrug die Anerkennungsquote EU-weit nur noch 36 %, in Deutschland immer noch 40 %.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8817680/3-19042018-AP-DE.pdf/ebaf6372-6c37-4815-b1a0-36d26b427b2f>

EUGH URTEILT ZUR GEWÄHRUNG VON SUBSIDIÄREM SCHUTZ BEI PSYCHOLOGISCHER UNTERVERSORGUNG IM HEIMATLAND

Mit Urteil vom 24.04.2018 in der Rechtssache C-353/16 *MP ./. Secretary of State for the Home Department* hat der EuGH entschieden, dass einer Person, die in ihrem Herkunftsland in der Vergangenheit Opfer von Folterungen war, subsidiärer Schutz gewährt werden kann, wenn die realistische Gefahr besteht, dass ihr in diesem Land eine angemessene Behandlung ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustands absichtlich verweigert wird. Das Vorabentscheidungsersuchen betraf die Auslegung von Art. 2 Buchst. e und Art. 15 Buchst. b der Richtlinie 2004/83/EG (Anerkennungsrichtlinie; neue Fassung 2011/95/EU).

MP aus Sri Lanka reiste als Student ins Vereinigte Königreich ein. Als seine Aufenthaltserlaubnis nicht mehr verlängert wurde, beantragte er Asyl und machte geltend, dass er in der Vergangenheit von sri-lankischen Sicherheitskräften gefoltert worden sei, weil er den „Befreiungstiger von Tamil Eelam“ (Liberation Tigers of Tamil Eelam, LTTE) angehört habe. Die britischen Behörden lehnten den Antrag ab, da eine Gefahr der Misshandlung heute nicht mehr bestehe. In dem sich anschließenden Rechtsstreit vor den britischen



Gerichten stellten die Richter in den beiden unteren Instanzen fest, dass eine Abschiebung von MP angesichts seiner schweren psychologischen Probleme, die auf die frühere Folter zurückgingen, und des Fehlens ausreichender psychologischer Betreuungsmöglichkeiten in Sri-Lanka gegen Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen würde. Hingegen lägen die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Flüchtling oder für die Gewährung subsidiären Schutzes nicht vor. Das vorliegende Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung von Art. 2 Buchst. e sowie Art. 15 der Anerkennungsrichtlinie 2004/83/EG. Danach kann ein Drittstaatsangehöriger, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, unter bestimmten Voraussetzungen subsidiären Schutz beanspruchen, etwa dann, wenn er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland Gefahr laufe, der Folter oder einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt zu sein. Das vorliegende Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob ein Drittstaatsangehöriger, der an den Folgen von in seinem Herkunftsland verübter Folter leidet, bei einer Rückkehr dort aber keine solchen Misshandlungen mehr zu befürchten hat, deshalb Anspruch auf subsidiären Schutz hat, weil das Gesundheitssystem dieses Landes keine angemessene Behandlung seiner psychischen Erkrankungen bieten kann.

Der EuGH stellt in seinem Urteil fest:

- Ein Drittstaatsangehöriger hat nach Art. 2 Buchst. e der Richtlinie 2004/83/EG nur dann Anspruch auf subsidiären Schutz, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass er bei seiner Rückkehr in sein Herkunftsland tatsächlich Gefahr laufe, eine der drei in Art. 15 der Richtlinie definierten Arten eines ernsthaften Schadens zu erleiden.
- Art. 15 Buchst. b der Richtlinie 2004/83/EG ist unter Beachtung der in Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Rechte auszulegen und anzuwenden. Art. 4 (und Art. 19 Abs. 2) der Charta stehen in ihrer Auslegung im Lichte von Art. 3 EMRK der Ausweisung eines Drittstaatsangehörigen durch einen Mitgliedstaat entgegen, wenn diese Ausweisung im Wesentlichen dazu führen würde, dass sich die psychischen Störungen, an denen er leidet, erheblich und unumkehrbar verschlimmern; dies gilt in besonderem Maß, wenn die Verschlimmerung sogar sein Überleben gefährden würde.
- Der in Art. 15 Buchst. b der Richtlinie 2004/83/EG genannte ernsthafte Schaden darf nicht bloß die Folge allgemeiner Unzulänglichkeiten des Gesundheitssystems des Herkunftslands sein. Die Gefahr der Verschlechterung des Gesundheitszustands eines an einer schweren Krankheit leidenden Drittstaatsangehörigen, die auf das Fehlen angemessener Behandlungsmöglichkeiten in seinem Herkunftsland zurückzuführen ist, ohne dass diesem Drittstaatsangehörigen die Versorgung absichtlich verweigert würde, kann keine ausreichende Rechtfertigung dafür sein, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Dem vorliegenden Gericht obliegt es aber im Einzelfall, im Lichte aller aktuellen und relevanten Informationen, insbesondere der Berichte internationaler Organisationen und von Nichtregierungsorganisationen, die sich mit dem Schutz der Menschenrechte befassen, zu prüfen, ob bei einer Rückkehr der Schutzsuchende in sein



Herkunftsland der Gefahr ausgesetzt sein könnte, dass ihm eine angemessene Behandlung der physischen oder psychischen Folgeschäden der von den Behörden dieses Landes verübten Folterhandlungen absichtlich verwehrt wird.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-04/cp180053de.pdf>

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-353/16>

Richtlinie 2004/83/EG (Anerkennungsrichtlinie):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004L0083&from=DE>

INNERE SICHERHEIT

POLITISCHE EINIGUNG ZUM EUROPÄISCHEN REISEINFORMATIONSSYSTEM UND GENEHMIGUNGSSYSTEM

Am 25.04.2018 erzielten EP (zuständiger LIBE-Ausschuss) und Rat (Ausschuss der Ständigen Vertreter) eine politische Einigung über den Verordnungsvorschlag der Kommission vom 16.11.2016 zur Schaffung eines Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystems (ETIAS) (siehe zuletzt EB 17/17).

Im Rahmen von ETIAS werden Informationen über visumfrei in die EU einreisende Personen aus Drittstaaten gesammelt und mit anderen EU-Informationssystemen (zum Beispiel SIS, EURODAC und EES) sowie Interpol-Datenbanken abgeglichen. Um in den Schengen-Raum einreisen zu können, sollen Reisende aus visumbefreiten Drittstaaten künftig einen Online-Antrag stellen. Dabei handelt es sich nicht um ein Visum, sondern um eine Reisegenehmigung, die in der Regel drei Jahre gültig bleibt. Für jeden Antrag muss der Antragsteller in der Regel eine Reisegenehmigungsgebühr von 7 € zahlen. Die Vorabkontrolle der Angaben zu Identität, Aufenthaltsort und Kontaktdaten aber auch zu Vorstrafen, Aufenthalt in Konfliktgebieten und eventuellen Ausweisungen in den vergangenen zehn Jahren sollen durch das automatische System in wenigen Minuten erfolgen. Ziel sei es, Personen zu ermitteln, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen, illegal in die EU einreisen wollen oder ansteckende Krankheiten haben.

Wenn ein Treffer oder ein Element, das einer weiteren Analyse bedarf, angezeigt wird, wird der Antrag von den zuständigen Behörden manuell bearbeitet. Die Erteilung einer Reisegenehmigung oder die Ablehnung eines Antrags, der einen Treffer ergeben hat, erfolgt spätestens 96 Stunden nach Einreichung des Antrags oder, falls zusätzliche Informationen angefordert worden sind, nach Ablauf von 96 Stunden nach Eingang dieser zusätzlichen Informationen.

Im Luft- und Seeverkehr tätige Beförderungsunternehmer müssen vor dem Einsteigen der Passagiere überprüfen, ob Drittstaatsangehörige, die der Reisegenehmigungspflicht unterliegen, im Besitz einer gültigen



Reisegenehmigung sind. Ab drei Jahren nach der Aufnahme des Betriebs von ETIAS wird diese Pflicht auch für international tätige Beförderungsunternehmer gelten, die Gruppen von Personen in Autobussen befördern.

ETIAS wird von der EU-Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA) nach der formalen Bestätigung der Einigung durch EP und Rat entwickelt und soll bis 2021 einsatzbereit sein. Sobald das System einsatzbereit ist, wird dieses von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) in enger Kooperation mit Europol und den Mitgliedsstaaten betrieben.

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/04/25/european-travel-information-and-authorisation-system-etias-council-confirms-agreement-with-european-parliament/>

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-18-3527_de.htm

Vorschlag der Kommission zu ETIAS (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-security/legislative-documents/docs/20161116/proposal_etias_en.pdf

INTEGRATION

KOMMISSION UND OECD VERÖFFENTLICHEN BERICHT UND CHECKLISTE FÜR BEHÖRDEN ZU INTEGRATION

Am 18.04.2018 veröffentlichten die Kommission und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einen Bericht, der neben den Erfahrungen europäischer Kommunen mit der Integration von Migranten auch Empfehlungen in den Bereichen Gesundheit, Arbeit, Wohnen und Bildung enthält. Die OECD hat in dem Bericht neun europäische Großstädte (Amsterdam, Athen, Barcelona, Berlin, Glasgow, Göteborg, Paris, Rom und Wien), sowie die deutsche Kleinstadt Altena (NRW) untersucht, um festzustellen, wie effektiv sie mit der Integration von Migranten umgehen was getan wurde, was funktioniert hat und was besser hätte laufen können. Die OECD befragte auch weitere 61 Städte sowie Stadtverbände wie Eurocities und richtete eine Datenbank zur Erfassung der neuesten Merkmale von Migration in die OECD-Länder auf subnationaler Ebene ein. Der Bericht wurde von der Kommission in Auftrag gegeben. Es wurde untersucht, wo sich Migranten niedergelassen haben, wie erfolgreich sie im Laufe der Zeit integriert werden konnten und mit welchen Problemen sie dabei konfrontiert waren, beispielsweise beim Zugang zum Arbeitsmarkt.

Der Bericht hebt zwölf Punkte, unterteilt in vier Blöcken, hervor (sog. Checkliste), die lokale, regionale und nationale Verantwortliche aus Politik und Praxis bei der Ausarbeitung und Umsetzung lokaler Integrationspläne unterstützen sollen:



Block 1: Institutionelle und finanzielle Rahmenbedingungen

- Steigerung der Wirksamkeit der Integrationspolitik für Migranten durch verbesserte vertikale Koordination und Umsetzung im relevanten Umfang.
- Streben nach Politikkohärenz bei der Bewältigung der multidimensionalen Bedürfnisse von und Möglichkeiten für Migranten auf lokaler Ebene.
- Den Zugang zu und die effektive Nutzung von Finanzmitteln, der an lokale Verantwortlichkeiten für die Integration von Migranten angepasst ist, gewährleisten.

Block 2: Zeit und Raum: Schlüssel für Migranten und Gastgemeinschaften zum Zusammenleben

- Integrationsrichtlinien entwickeln, die die zeitliche Komponente zum Beispiel Entwicklung des Aufenthaltsstatus berücksichtigen.
- Räume schaffen, in denen die Interaktion zwischen Migranten und Einheimischen erleichtert wird.

Block 3: Lokale Kapazitäten für die Formulierung und Umsetzung von Maßnahmen

- Aufbau von Kapazitäten und Vielfalt im öffentlichen Dienst, um den Zugang zu allgemeinen Dienstleistungen für Migranten und Neuankömmlinge zu gewährleisten.
- Stärkung der Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere durch transparente und effektive Verträge.
- Intensivierung der Bewertung von Integrationsergebnissen für Migranten und Aufnahmegesellschaften und ihre Verwendung für evidenzbasierte Politiken.

Block 4: Sektorale Politiken im Zusammenhang mit der Integration

- Anpassung der Fähigkeiten von Migranten an wirtschaftliche und berufliche Chancen.
- Sicherer Zugang zu angemessenem Wohnraum.
- Bereitstellung von Sozialmaßnahmen, die auf die Einbeziehung von Migranten ausgerichtet sind.
- Bildungsmaßnahmen einsetzen, um gegen Segregation vorzugehen und für gerechte Wege zum beruflichen Wachstum zu sorgen.

Die Kommission weist in ihrer Pressemitteilung auch auf eine Eurobarometer-Umfrage vom April 2018 hin, wonach 69 % der Europäerinnen und Europäer Integrationsmaßnahmen für eine notwendige langfristige Investition halten, und ein etwa gleich großer Prozentsatz die Integration als einen wechselseitigen Prozess für Migranten und Gesellschaften sieht.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3321_de.htm



OECD-Bericht (derzeit verfügbar nur in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/regional_policy/de/information/publications/reports/2018/working-together-for-the-local-integration-of-migrants

Checkliste (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/publications/factsheets/2018/commission-and-oecd-present-report-on-the-local-integration-of-migrants

Eurobarometer-Umfrage zur Integration (Bericht und Zusammenfassung in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/survey/getsurveydetail/instruments/special/surveyky/2169>

INNERE SICHERHEIT

EUGH URTEILT ZUM VERSTÄRKTEN AUSWEISUNGSSCHUTZ VON STRAFFÄLLIGEN EU-BÜRGERN

Am 17.04.2018 hat der EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-316/16 B / Land Baden-Württemberg und C-424/16 *Franco Vomero / Secretary of State for the Home Department* entschieden, dass der verstärkte Schutz vor Ausweisung unter anderem an die Voraussetzung geknüpft ist, dass der Betroffene über ein Recht auf Daueraufenthalt verfügt. Die weitere Voraussetzung des „Aufenthalts in den letzten zehn Jahren im Aufnahmemitgliedstaat“ könne erfüllt sein, sofern eine umfassende Beurteilung der Situation des Unionsbürgers zu dem Schluss führe, dass die Integrationsbande, die ihn mit dem Aufnahmemitgliedstaat verbinde, trotz seiner Inhaftierung nicht abgerissen seien.

Beide Vorabentscheidungsersuchen betreffen die Auslegung von Art. 28 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie).

Herr *Vomero*, ein italienischer Staatsangehöriger, zog 1985 ins Vereinigte Königreich und wurde 2002 wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Im Juli 2006 wurde er aus der Haft entlassen. Mit Entscheidung vom 23.03.2007 verfügte der britische Innenminister die Ausweisung von Herrn *Vomero*. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts habe Herr *Vomero* vor seiner Ausweisung zwar kein Recht auf Daueraufenthalt erworben, es sei aber angesichts seines Aufenthalts im Vereinigten Königreich bereits seit 1985 (und somit „in den letzten zehn Jahren“) zu erwägen, ob er in den Genuss des verstärkten Ausweisungsschutzes komme. Das Gericht ersuchte den EuGH daher um Entscheidung,

- ob der verstärkte Ausweisungsschutz notwendigerweise ein zuvor erworbenes Daueraufenthaltsrecht voraussetze,
- falls nicht, ob Inhaftierungszeiten in den Zeitraum der „letzten zehn Jahre“ des Aufenthalts einberechnet werden müssten.



B, ein 1989 geborener griechischer Staatsangehöriger, zog 1993 nach Deutschland und wurde 2013 wegen eines bewaffneten Überfalls zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und acht Monaten verurteilt. Mit Bescheid vom 25.11.2014 stellte das zuständige Regierungspräsidium den Verlust des Rechts von *B* auf Einreise und Aufenthalt in Deutschland fest. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hinterfragt den Anwendungsbereich des verstärkten Ausweisungsschutzes angesichts der Inhaftierung von *B* seit dem 12.04.2013 und ersucht den EuGH um Entscheidung, ob der verstärkte Ausweisungsschutz schon dann greift, wenn

- ein Unionsbürger im Aufnahmemitgliedstaat dauerhaft niedergelassen ist, und
- jegliche Verbindung zum Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, fehlt.

Generalanwalt *Szpunar* erachtete in seinen Schlussanträgen vom 24.10.2017 den vorherigen Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts als notwendige Voraussetzung für einen verstärkten Ausweisungsschutz. Der Begriff der „letzten zehn Jahre“ könne etwaige Zeiträume des Freiheitsentzugs einschließen, sofern dieser nicht zur Folge hatte, dass die Integrationsverbindungen mit dem Aufnahmemitgliedstaat abgerissen sind.

In seinem Urteil stellt der EuGH nun fest:

- Anknüpfend an den Grad der Integration im Aufnahmemitgliedstaat sieht die Richtlinie 2004/38/EG eine stufenweise Verstärkung des Ausweisungsschutzes vor.
- Ein Unionsbürger kommt nur in den Genuss des verstärkten Schutzniveaus in Anknüpfung an einen zehnjährigen Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat, sofern er im Vorfeld die Voraussetzung für die Gewährung des niedrigeren Schutzniveaus erfüllt, also über ein Recht auf Daueraufenthalt im Anschluss an einen rechtmäßigen ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren im Aufnahmemitgliedstaat verfügt (Art. 16 und von Art. 28 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG).
- Die Berechnung des Zeitraums der „letzten zehn Jahre“ erfordert eine umfassende Beurteilung der Situation des Betroffenen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände. Die Inhaftierung des Betroffenen im Aufnahmemitgliedstaat lässt nicht ohne Weiteres seine zu diesem Staat geknüpften Integrationsbande abreißen und bringt ihn daher auch nicht ohne Weiteres um den verstärkten Ausweisungsschutz. Bei der umfassenden Beurteilung der Situation des Betroffenen sind die Stärke der vor seiner Inhaftierung zum Aufnahmemitgliedstaat geknüpften Integrationsbande sowie die Art der Straftat, die Umstände ihrer Begehung und das Verhalten des Betroffenen während des Vollzugs zu berücksichtigen.
- Die Frage, ob eine Person die Voraussetzung von Art. 28. Abs. 3 Buchst. a, den „Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Aufnahmemitgliedstaat“ gehabt zu haben, erfüllt, ist zu dem Zeitpunkt zu beurteilen, zu dem die ursprüngliche Ausweisungsverfügung ergeht.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-04/cp180047de.pdf>



Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-316/16>

Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie):

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:158:0077:0123:de:PDF>



STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

BAUEN UND WOHNEN

EP BILLIGT ÜBERARBEITETE RICHTLINIE ÜBER DIE GESAMTENERGIEEFFIZIENZ VON GEBÄUDEN

Am 17.04.2018 hat das Plenum des EP die überarbeitete Richtlinie (2010/31/EU) über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden mit 604 Stimmen bei 42 Gegenstimmen und 35 Enthaltungen gebilligt. Bereits am 19.12.2017 hatte der Ratsvorsitz eine vorläufige Einigung mit dem EP erzielt (EB 01/18). Damit wurde der erste von acht Legislativvorschlägen im Rahmen des Pakets „Saubere Energien für alle Europäer“, das von der Kommission am 30.11.2016 vorgelegt wurde, abgeschlossen. Formal muss noch der Rat zustimmen, bevor die neue Richtlinie 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten kann. Die Mitgliedstaaten müssen dann die Vorgaben innerhalb von 20 Monaten in nationales Recht umsetzen.

Nach Ansicht der Kommission soll die EU eine Vorreiterrolle beim Übergang zu einem umweltfreundlichen Energiesystem spielen. Mit rund 40% des Energieverbrauchs zählt der Gebäudesektor zu den energieintensivsten Bereichen in der EU. Rund Dreiviertel der Gebäude seien bislang nicht energieeffizient. Die Überarbeitung der Richtlinie soll zur Verringerung des Energieverbrauchs von Gebäuden und zur Erreichung der langfristigen EU-Klimaziele einer Senkung des CO₂-Ausstoßes bis 2050 um 80 % - 95 % unter den Stand von 1990 beitragen. Bisher haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, die CO₂-Emissionen bis 2030 um 40 % zu verringern.

Wesentliche Neuerungen sind unter anderem:

- Plan zur Erhöhung des Bestands an emissionsarmen und -freien Gebäuden in der EU bis 2050; die Grundlage dafür bilden nationale Fahrpläne zur Senkung der CO₂-Emissionen von Gebäuden.
- Förderung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien sowie „intelligenter“ Technologien, um einen effizienten Gebäudebetrieb sicherzustellen, etwa durch Einführung von Automatisierungs- und Steuerungssystemen.
- Förderung des Aufbaus der erforderlichen Infrastruktur für Elektromobilität in allen Gebäuden; Neue oder umfangreich renovierte Wohngebäude mit über 10 Stellplätzen sollen mit der für Ladepunkte erforderlichen Kabelinfrastruktur ausgestattet werden; Für neue oder aufwendig sanierte gewerbliche Gebäude ist der Einbau von mindestens einem Ladepunkt vorgeschrieben sowie eine Vorverkabelung, die Ladepunkte für jeden fünften Stellplatz ermöglicht.
- Einführung eines freiwilligen „Intelligenzindikators“, der die Fähigkeit eines Gebäudes misst, neue Technologien und elektronische Systeme zu nutzen, die sich an die Bedürfnisse des Verbrauchers



anpassen und den Betrieb sowie die Interaktion mit dem Netz optimieren. Die Mitgliedstaaten können den von der Kommission bis Ende 2019 zu entwickelnden Indikator auf freiwilliger Basis einführen.

- Der Aufbau von Datenbanken zur Energieeffizienz öffentlicher Gebäude wird als freiwillige Initiative vorgeschlagen; Aus Gründen des Datenschutzes sollen die Daten nur für Forschungszwecke genutzt werden können.
- Vorgaben zur Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen liegen zwar in der Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten, jedoch wurde ein einheitlicher Schwellenwert für alle Inspektionen von 70 kW festgelegt; In einer Machbarkeitsstudie soll die Möglichkeit geprüft werden, Inspektionen für eigenständige Lüftungssysteme einzuführen.
- Integration und Stärkung langfristiger Strategien für die Renovierung von Gebäuden sowie die Bekämpfung von Energiearmut und Senkung der Energiekosten der Haushalte durch Renovierung älterer Gebäude.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180411IPR01516/smarter-and-more-energy-efficient-buildings-in-the-eu-by-2050>

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3374_de.htm

Pressemitteilung des Rates vom 31.01.2018:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/01/31/energy-efficient-buildings-eu-ambassadors-endorse-agreement/>

Angenommener Text des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0099+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

ZULASSUNGSRECHT

EP BILLIGT VERORDNUNGSVORSCHLAG ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND MARKTÜBERWACHUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN

Am 19.04.2018 hat das Plenum des EP mit 547 Stimmen bei 83 Gegenstimmen und 16 Enthaltungen den Verordnungsvorschlag vom 27.01.2016 über die Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen gebilligt. Eine politische Einigung im Trilog wurde bereits am 07.12.2017 erzielt (EB 20/17). Formal muss noch der Rat der Mitgliedstaaten zustimmen, bevor die neuen Vorschriften ab 01.09.2020 verpflichtend gelten.

Die Kfz-Typenzulassungsverordnung wird die bestehende Richtlinie 2007/46/EG ersetzen. Nach den neuen Vorschriften muss jedes EU-Land jährlich eine Mindestzahl von Fahrzeugkontrollen durchführen, also mindestens bei einem von 40.000 Neuwagen, die im Vorjahr in diesem Mitgliedstaat zugelassen wurden.



Mindestens 20 % dieser Prüfungen müssen emissionsbezogen sein. Für Länder mit einer geringen Anzahl von Pkw-Zulassungen werden mindestens fünf Tests durchgeführt. In Zukunft wird die EU-Kommission auch in der Lage sein, im Interesse der Einhaltung der Vorschriften Prüfungen oder Kontrollen von Fahrzeugen durchzuführen, EU-weite Rückrufe anzuordnen und bei Verstößen Bußgelder von bis zu 30.000 € pro Auto zu verhängen. Dabei sollen auch Kfz geprüft werden, deren Typzulassung in einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde.

Eingeführt wird außerdem ein neues Prüfsystem, um sicherzustellen, dass Fahrzeuge während ihrer gesamten Lebensdauer innerhalb der Emissionsgrenzwerte fahren. Die Prüfstellen (sogenannte technische Dienste, wie der TÜV, DEKRA und GTÜ) werden nach strengen Leistungskriterien regelmäßig und unabhängig getestet. Die Kommission und andere Mitgliedstaaten können deren Ernennung bei Unregelmäßigkeiten anfechten. Mit ihrem Vorschlag, eine direkte Bezahlung der technischen Dienste durch die Automobilhersteller zu unterbinden, konnte sich die Kommission bereits im Trilog nicht durchsetzen (EB 20/2017).

Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten auch mehr Informationen über die Typenzulassung teilen. Hierfür werde ein Forum eingerichtet, um möglichst wenige nationale Unterschiede bei der Interpretation der Vorschriften zu haben. Daneben werden auch die Rechte von Autobesitzern gestärkt. Diese sollen eine Rückerstattung erhalten, wenn sie Reparaturen an Fahrzeugen durchführen, die später einen Rückruf des Herstellers auslösen. Zudem erhalten freie Werkstätten Zugang zu allen relevanten Fahrzeuginformationen, um in Wettbewerb mit den Händlern treten zu können, was zur Preissenkung beitragen soll.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180411IPR01522/kfz-zulassungen-neue-eu-regeln-zur-vermeidung-weiterer-emissionsbetrugereien>

Angenommener Text des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0179+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

VERKEHRSSICHERHEIT

RAT VERABSCHIEDET RICHTLINIE ZUR QUALIFIZIERUNG VON BERUFSKRAFTFAHRERN

Am 12.04.2018 hat der Rat die am 12.12.2017 zwischen EP und Rat im Trilog erzielte vorläufige Einigung zu dem Kommissionsvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein (EB 03/17) gebilligt und in erster Lesung seinen Standpunkt festgelegt.



Hauptziel des Vorschlags der Kommission ist es, Verbesserungen im Rahmen der Verkehrssicherheit bei Berufskraftfahrern der Kategorien C und D zu erreichen. Dies soll zum einen durch optimierte Aus- und Weiterbildung mit Fokus auf die schwachen Verkehrsteilnehmer, die Risiken der Digitalisierung wie Ablenkung und umweltschonendes Fahren, zum anderen durch gegenseitige Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen in der EU verbunden mit dem elektronischen Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedsstaaten erfolgen.

Nachdem das EP seinen Standpunkt in erster Lesung bereits am 13.03.2018 festgelegt hatte (EB 06/18), ist das Gesetzgebungsverfahren somit abgeschlossen und die Richtlinie kann am 20 Tag nach deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten. Eine Übergangszeit von zwei Jahren ist für eine Großzahl der Bestimmungen vorgesehen.

Konsolidierte Fassung der Richtlinie vom 21.03.2018:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-71-2017-INIT/de/pdf>

Pressemitteilung des Rats vom 12.04.2018 (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/04/12/updated-rules-on-lorry-and-bus-drivers-training-adopted-by-the-council/?'+training+adopted+by+the+Council>



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

KOMMISSION LEGT VORSCHLÄGE ZUM GESELLSCHAFTSRECHT VOR

Die Kommission hat am 25.04.2018 zwei Legislativvorschläge zum Gesellschaftsrecht vorgelegt, bestehend aus zwei (Änderungs-) Richtlinien. Mit dem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie (EU) 207/1132 im Hinblick auf die Nutzung digitaler Mittel und Verfahren im Gesellschaftsrecht (KOM(2018) 239) wird unter anderem die Durchführung von Maßnahmen aus dem Lebenszyklus einer Gesellschaft, insbesondere die Anmeldung und Eintragung der Gesellschaft im Rahmen ihrer Gründung, sowie die grenzüberschreitende Errichtung neuer Zweigstellen „online“ ermöglicht. Das heißt, dass die betreffenden Maßnahmen auf elektronischem Weg unter Nutzung von (Online-) Formularen durchgeführt werden können sollen, ohne dass die verantwortlichen Personen persönlich vor der zuständigen staatlichen Stelle erscheinen müssen. Im Hinblick auf die Online-Registrierung bleibt für die Mitgliedstaaten weiterhin die Einbindung von Intermediären (Notare in Deutschland) in das Verfahren möglich. In bestimmten Fällen wie des Betrugsverdachts im weiteren Sinne („suspicion of fraud“) können die Mitgliedstaaten zudem nach wie vor das physische Erscheinen der betreffenden Personen – etwa der Gründer – verlangen. Der Anwendungsbereich der Vorschriften für die Online-Registrierung ist umfassend, indem insofern durch Verweis auf den Annex I der Richtlinie lediglich für die Aktiengesellschaft die Möglichkeit einer Ausnahme für die Mitgliedstaaten vorgesehen ist. Mit diesen Vorschriften startet die Kommission gleichsam einen neuen (und erweiterten) Anlauf, nachdem ihr Richtlinienvorschlag zur SUP (Societas Unius Personae) aus Mai 2014 (KOM(2014) 212) mangels Einigung im EP insbesondere zu den Vorgaben für eine grenzüberschreitende Trennung von Registersitz (oder Satzungssitz) und Verwaltungssitz gescheitert war. Mit dem zweiten Richtlinienvorschlag (ebenfalls) zur Änderung der Richtlinie (EU) 207/1132 im Hinblick auf grenzüberschreitende Formwechsel, Verschmelzungen und Spaltungen (KOM(2018) 241) bringt die Kommission neue Regelungen für die grenzüberschreitende Unternehmensmobilität ein. Im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Formwechsel trägt sie auch dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-106/16 (Polbud) Rechnung, der eine isolierte Verlegung des Satzungssitzes einer Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat ohne die Verlegung der Geschäftstätigkeit als von der Niederlassungsfreiheit erfasst und gedeckt angesehen hat (siehe dazu EB 18/17). Die von der Kommission vorgeschlagenen Regelungen zum Verfahren eines solchen grenzüberschreitenden Formwechsels sollen insbesondere missbräuchliche Gestaltungen („artificial arrangement“) zum Zweck der Erlangung unberechtigter Steuervorteile, zum Zweck der Beeinträchtigung der Arbeitnehmerrechte/Mitbestimmung oder zum Nachteil von Gläubigern und Minderheitsgesellschaftern verhindern. Neben anderen Voraussetzungen (darunter ein Bericht an die Gesellschafter und Arbeitnehmer(vertreter)) soll insbesondere ein von der zuständigen Stelle benannter unabhängiger Sachverständiger das Vorliegen einer missbräuchlichen Gestaltung prüfen. Auf dieser Grundlage prüft die



zuständige Behörde des Wegzugsstaats wiederum, ob sie die Genehmigung für den Vorgang erteilt oder verweigert

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3508_en.htm

Vorschlag zur Nutzung digitaler Mittel und Verfahren (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/placeholder_13.pdf

Vorschlag zur grenzüberschreitenden Unternehmensmobilität (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/placeholder_12.pdf

KOMMISSION LEGT MITTEILUNG ZUR KÜNSTLICHEN INTELLIGENZ VOR

Die Kommission hat am 25.04.2018 eine Mitteilung „Künstliche Intelligenz für Europa“ (KOM(2018) 237) vorgelegt, in der sie eine Europäische Initiative zur Künstlichen Intelligenz (KI) ausbreitet (siehe zuletzt EB 06/18). Neben den technologischen, forschungsbezogenen, industriellen, wirtschaftlichen, wettbewerbsrelevanten und sozio-ökonomischen Aspekten behandelt die Mitteilung auch das Ziel, einen adäquaten rechtlichen und ethischen Rahmen für KI-Projekte, Entwicklungen und Anwendungen bereitzustellen. Dieser Rahmen soll gewährleisten, dass sich künftige Entwicklungen im Bereich KI in einer von Vertrauen und Rechenschaftspflicht geprägten Umgebung bewegen und auf dem Fundament der Werte gemäß Artikel 2 AEUV und der EU-Grundrechtecharta stehen. Bei der Skizzierung des bestehenden Rechtsrahmens mit Relevanz für KI-Entwicklungen betont die Kommission unter anderem auch das aus der Datenschutzgrundverordnung herrührende Recht der Betroffenen, bei Einsatz automatisierter Entscheidungsfindungen Auskunft über die verwendete Logik verlangen zu können. Auch die Erklärbarkeit von KI-Systemen sei wichtig. Als künftig notwendig erachtet die Kommission konkret auch eine Prüfung des Verhältnisses von KI und Rechten des geistigen Eigentums.

Konkrete (geplante) Maßnahmen: Vorlage ethischer Richtlinien Ende 2018, die auf den Vorarbeiten der Europäischen Gruppe für Ethik in der Wissenschaft und Neue Technologien (EGE) aufbauen können – unter anderem zu Aspekten wie Zukunft der Arbeit, Fairness, Sicherheit, sozialer Einbindung und Transparenz von Algorithmen; Prüfung der Produktsicherheits- und der Maschinen-Richtlinie (laufend); erste Folgenabschätzung zum aktuellen Rechtsrahmen betreffend die (zivilrechtliche) Haftung im Arbeitspapier der Kommission „Haftung für neue digitale Technologien“ (SWD(2018) 137); Vorlage von Leitlinien zur Auslegung/Anwendung der Produkthaftungs-Richtlinie Mitte 2019, die deren Regelungen im Lichte der neuen Technologien beleuchten; Vorlage eines Berichts zu breiteren Auswirkungen, potenziellen Lücken und zur Orientierung im Bereich Haftung und Sicherheit im Hinblick auf KI, Internet der Dinge und Robotik gleichfalls Mitte 2019.



Seite mit Link zur Mitteilung „Künstliche Intelligenz für Europa“ (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/communication-artificial-intelligence-europe>

Seite mit Link zum Arbeitspapier der Kommission SWD(2018) 137 (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/european-commission-staff-working-document-liability-emerging-digital-technologies>

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3362_de.htm

KOMMISSION LEGT VORSCHLÄGE ZUM GRENZÜBERSCHREITENDEN ZUGANG ZU (ELEKTRONISCHEN) BEWEISMITTELN VOR

Die Kommission hat am 17.04.2018 einen Verordnungs- und einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, mit denen die Strafverfolger für Zwecke des Strafverfahrens einfacher und schneller vor allem auf elektronische Beweismittel („e-Evidence“) wie unter anderem auf Servern liegende E-Mails oder in der Cloud gespeicherte Daten (KOM(2018) 225 und KOM(2018) 226) zugreifen können sollen. Mit dem auf Artikel 82 Absatz 1 AEUV gestützten Verordnungsvorschlag werden eine Herausgabe- und eine Sicherungsanordnung eingeführt, die die mitgliedstaatlichen Behörden unmittelbar an die gemäß dem Richtlinienvorschlag von den im Gebiet der EU ihre Dienste anbietenden Diensteanbietern einzusetzenden gesetzlichen Vertreter richten können. Den Richtlinienvorschlag stützt die Kommission auf Artikel 62 und 53 AEUV. Gemäß der Verordnung müssen die Diensteanbieter die begehrten Daten innerhalb von zehn Tagen (in Notfällen innerhalb von sechs Stunden) zur Verfügung stellen. Mit der Sicherungsanordnung kann eine vorläufige Datensicherung für 60 Tage erreicht werden. Der vorgeschlagene Mechanismus gewährt den Mitgliedstaaten keine weitergehenden (Ermittlungs-) Befugnisse als ihnen nach nationalem Recht auch zustehen würden, das heißt, die mitgliedstaatlichen Strafverfolgungsbehörden können im Endeffekt nicht mehr oder zusätzliche Daten erlangen als in entsprechenden nationalen Fällen. Insbesondere bilden die Vorschläge keine neue Grundlage für eine „live“-Telekommunikationsüberwachung und auch keine Grundlage für eine Vorratsdatenspeicherung. Es kann lediglich auf Daten zugegriffen werden, die der Diensteanbieter zur Zeit des Empfangs der Herausgabe- oder Sicherungsanordnung (bereits/noch) gespeichert hat. Bei den Diensteanbietern wird nicht mehr auf den Speicherort, sondern auf den Umstand der Erbringung der Dienste in der EU abgestellt.

Verordnungsvorschlag (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/placeholder.pdf>

Anhänge I - III (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/annex_to_the_proposal_for_regulation_on_cross-border_access_to_e-evidence.pdf

Richtlinienvorschlag (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/placeholder_0.pdf

Pressemitteilung der Kommission:



http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3343_de.htm

Kommissions-Seite zu „E-evidence“ einschließlich Links zu den Dokumenten (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/strategy/justice-and-fundamental-rights/criminal-justice/e-evidence_en

KOMMISSION: VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE ZUR STÄRKUNG DES SCHUTZES VON HINWEISGEBERN („WHISTLEBLOWERN“)

Die EU-Kommission hat am 23.04.2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen EU-Recht melden (Hinweisgeber - „whistleblower“) sowie eine begleitende Mitteilung veröffentlicht (KOM(2018) 218 und KOM(2018) 214). Vergleiche auch den Beitrag des StMAS in diesem EB. Für das StMJ sind insbesondere folgende Aspekte der von der Kommission auch in ihrem Arbeitsprogramm 2018 angekündigten Initiative von Interesse: Die vorgeschlagenen Regelungen sollen in sachlicher Hinsicht für die Meldung von Rechtsverstößen oder Rechtsmissbrauch mit Bezug auf EU-Recht – unter anderem aus den Bereichen Terrorismusfinanzierung, Produktsicherheit, Verbraucherschutz, Datenschutz oder Verletzung der finanziellen Interessen der EU gelten. In persönlicher Hinsicht werden sowohl Hinweisgeber aus dem privaten wie auch aus dem öffentlichen Sektor (staatliche Verwaltung(seinrichtungen), Körperschaften, Kommunen) erfasst, die Informationen zu den genannten Verstößen in einem arbeitsbezogenen Zusammenhang erlangt haben. Das gilt für Arbeitnehmer und Selbständige. Der Vorschlag nennt explizit auch Aktionäre/Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsleitung eines Unternehmens, einschließlich der nicht geschäftsführenden Mitglieder (Aufsichtsratsmitglieder). Die Mitgliedstaaten müssen künftig interne und externe Verfahren und Strukturen für derartige Meldungen etablieren und für den externen Weg insbesondere die zuständigen Stellen/Behörden einrichten. Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zur Verhinderung jeglicher Diskriminierung der Hinweisgeber zu ergreifen haben, sind unter anderem die folgenden: öffentliche Bereitstellung von Informationen zu Verfahren und Rechtsmitteln für den Hinweisgeberschutz; Zugang zu Beratung und Beistand durch die zuständigen Stellen; Freistellung vom Vorwurf der und der Haftung für die Verletzung vertraglich oder gesetzlich auferlegter Vertraulichkeit; Beweislastumkehr (in wegen etwaiger Diskriminierung/Verfolgung des Hinweisgebers angestregten gerichtlichen Verfahren muss die Gegenseite die Rechtfertigung der Diskriminierung/Verfolgung beweisen); Schutz der Anonymität des Hinweisgebers für die Dauer der Untersuchungen. Der Vorschlag ordnet zudem explizit die Gewährleistung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz und ein faires Verfahren sowie die Geltung der Unschuldsvermutung und die Rechte der Verteidigung an.

Vorschlag (in englischer Sprache):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/DOC/?uri=COM:2018:218:FIN&qid=1524484425333&from=DE>

Mitteilung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/placeholder_10.pdf

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3441_de.htm



Meldung auf der Seite der Generaldirektion Justiz mit umfassenden Informationen (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=620400



STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

FLAGSHIP-KONFERENZ DER BULGARISCHEN RATSPRÄSIDENTSCHAFT ZUM THEMA BILDUNG: „EDUCATE TO CREATE: FROM DIGITAL CONSUMERS TO DIGITAL CREATORS“

Am 19. und 20.04.2018 fand die Flagship-Konferenz der bulgarischen Ratspräsidentschaft in Sofia zum Thema Bildung statt. Sie stand unter dem Motto „Educate to create: From digital consumers to digital creators“. Zielgruppe waren neben politischen Entscheidungsträgern, Vertretern von NGOs und dem Unternehmenssektor vor allem auch Lehrkräfte und Lernende.

Dabei wurden verschiedene Podiumsdiskussionen und Workshops mit Meinungsführern aus Politik, Unternehmern und internationalen Experten im Bereich Bildung durchgeführt. Der Kommissar für Bildung, Kultur, Jugend und Sport, *Tibor Navracsics*, sowie die Kommissarin für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, *Mariya Gabriel*, eröffneten die Konferenz.

Ein zentrales Ziel war, Wege aufzuzeigen, wie junge Menschen aktiv die neuen digitalen Technologien für Kreativität, Wissensaufbau und effektives Lernen nutzen können, und zwar auf allen Ebenen der Bildung. Themen wie die Lehrkräfteausbildung, Kooperation mit der Industrie, Rolle der Eltern, sowie außerschulische Bildung prägten die Diskussionen.

Des Weiteren wurden auf europäischer Ebene stattfindende politische Entwicklungen im Bildungssektor angesprochen, beispielsweise der Digital Education Action Plan.

Abschließend haben die Teilnehmer auch über Erfahrungen des Programms Erasmus+ und Möglichkeiten europäischer Förderung für Digital Skills und Innovation diskutiert.

Bei der Konferenz wurde der „Sofia Call for Action on Digital Skills and Education“ verabschiedet.

Weiterführende Informationen (in englischer Sprache):

<https://eu2018bg.bg/en/events/468>

<https://educatetocreate2018.bg>

Wortlaut des „Sofia Call for Action on Digital Skills and Education“ (in englischer Sprache):

<https://educatetocreate2018.bg/sofia-call-for-action/>



STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

VERÖFFENTLICHUNG EINES KONZEPTS DER KOMMISSION ZU KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Am 25.04.2018 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung über eine Strategie für Künstliche Intelligenz (KI) für Europa. Das Konzept basiert auf drei Säulen und sieht die Erhöhung öffentlicher und privater Investitionen, die Vorbereitung auf die mit KI verbundenen sozioökonomische Veränderungen und die Gewährleistung eines geeigneten ethischen und rechtlichen Rahmens vor. Ziel ist die optimale Nutzung der Möglichkeiten durch KI und die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit Europas.

Im Forschungsbereich ist dazu die finanzielle Förderung des Ausbaus der Leistungsfähigkeit von KI-Technologien, der Grundlagenforschung und der Vernetzung und Stärkung von KI-Forschungszentren in ganz Europa vorgesehen. Zudem möchte die Kommission die Verbreitung von KI fördern, um den Zugang zu KI-Ressourcen allen Nutzern zu ermöglichen. Im Rahmen des Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont 2020“ möchte die Kommission im Zeitraum 2018 - 2020 1,5 Mrd. € in KI investieren und damit die bisher geplanten Ausgaben um 70 % erhöhen. Durch diese Maßnahme sollen weitere 2,5 Mrd. € durch öffentlich-private Partnerschaften mobilisiert werden. Ferner soll der Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFSl) im Rahmen der Bemühungen zur Förderung der Digitalisierung im Zeitraum von 2018 - 2020 Gesamtinvestitionen von mehr als 500 Mio. € bereitstellen.

Aufgrund der mit Entwicklungen im Bereich KI verbundenen Veränderungen des Arbeitsmarktes fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, ihre Bildungs- und Ausbildungssysteme zu modernisieren. Durch die verstärkte Förderung von Partnerschaften zwischen Bildungseinrichtungen und Unternehmen, der sogenannten MINT-Fächer und spezieller Ausbildungsprogramme will die Kommission diesen Prozess begleiten.

Die ethischen und rechtlichen Fragen, welche sich im Zusammenhang mit KI stellen, sollen durch die Erstellung ethischer Leitlinien für die KI-Entwicklung bis Ende 2018 behandelt werden. Auf Basis der Grundrechtecharta der EU, die beispielsweise Datenschutz und Transparenz gewährt, will die Kommission in Zusammenarbeit mit einer Europäischen KI-Allianz, deren Schaffung sie für Juli 2018 ankündigt, hierzu Leitlinien entwickeln.

Mitteilung der Kommission zur Künstlichen Intelligenz (zunächst nur in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=51625



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT EIN MAßNAHMENPAKET ÜBER EINEN GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN DATENRAUM

Die Europäische Kommission möchte mit einem am 25.04.2018 veröffentlichten Maßnahmenpaket den digitalen Binnenmarkt stärken. Das Paket beinhaltet die folgenden drei Elemente:

- einen Legislativvorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in der EU,
- eine Überarbeitung der Empfehlung zum Zugang wissenschaftlicher Informationen und deren Bewahrung
- sowie Leitlinien für den Austausch von Daten des Privatsektors.

Diese Maßnahmen betreffen maßgeblich auch Daten in den Bereichen Bildung und Forschung.

Aus Sicht der Kommission stellt die derzeitige Richtlinie 2013/37/EU über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (sogenannte PSI-Richtlinie) Hindernisse dar. Im Bereich der öffentlich finanzierten Forschung hätten die gesammelten Daten ein enormes Weiterverwendungspotenzial, welches nach derzeitiger rechtlicher Lage nicht ausgeschöpft werden könne. Des Weiteren verzögere die nicht in Echtzeit erfolgende Informationsweiterleitung Entwicklung von Produkten und Diensten. Zudem sei oftmals die Weiterverwendung mit hohen Kosten verbunden. Die überarbeitete PSI-Richtlinie soll sich auf öffentlich gemachte Forschungsdaten von öffentlich finanzierter Forschung beziehen. In der bisher geltenden Fassung der PSI-Richtlinie aus 2013 sind Forschungseinrichtungen vom Anwendungsbereich ausgenommen. Nun sollen sie sowie auch Universitätsbibliotheken durch eine Neufassung von Art. 1 Ziffer 2 einbezogen werden.

Die von der Kommission ebenfalls vorgelegte überarbeitete Empfehlung zum Zugang wissenschaftlicher Informationen sieht eine Verbesserung im Forschungsdatenmanagement vor und möchte Anreize und Belohnungssysteme schaffen. Hierdurch sollen Forscher Daten gemeinsam nutzen und sich zur Anwendung anderer Praktiken der offenen Wissenschaft verpflichten. Künftig soll mittels der fachlich noch eingehend zu prüfenden Vorschläge nur noch eine beschränkte Anzahl an öffentlichen Einrichtungen Gebühren für die Weiterverwendung wissenschaftlicher Daten erheben können.

Vorschlag einer Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in der EU (bisher nur in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/proposal-revision-directive-200398ec-reuse-public-sector-information>

Überarbeitung der Empfehlung zum Zugang wissenschaftlicher Informationen und deren Bewahrung (bisher nur in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/recommendation-access-and-preservation-scientific-information>



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT

KOMMISSION LEGT VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE ZUR STÄRKUNG DES SCHUTZES VON HINWEISGEBERN („WHISTLEBLOWERN“) VOR

Am 23.04.2018 hat die Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern in der gesamten EU vorgestellt. Der entsprechende Entwurf schafft EU-weite Mindeststandards für den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das EU-Recht melden. Konkret sieht die neue Richtlinie vor, sichere Kanäle für die Meldung von Missständen in Organisationen oder Behörden zu schaffen, die Hinweisgeber vor Kündigungen, Zurückstufungen oder andere Bestrafungsmaßnahmen zu schützen sowie nationale Behörden zur umfassenden Information der Bürger zu verpflichten.

Der Vorschlag der Kommission soll unter anderem in den Bereichen öffentliche Auftragsvergabe, Finanzdienstleistungen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie bei Verstößen gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften, die Körperschaftssteuervorschriften und bei Verletzung der finanziellen Interessen der EU greifen. Des Weiteren sollen Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz von mehr als 10 Mio. EUR verpflichtet werden, bestimmte interne Schutzmechanismen zu etablieren. Darunter fallen zum Beispiel klare Meldekanäle, ein dreigliedriges Meldesystem, eine Rückmeldepflicht für Behörden und Unternehmen und die Vermeidung von Vergeltungsmaßnahmen. Auch Landes- und Regionalverwaltungen sowie Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern fallen unter die Richtlinie.

Mit dem Vorschlag sollen vor allem verantwortungsvolle Hinweisgeber geschützt werden, die Gefahren für das öffentliche Interesse (z.B. Betrug, Korruption, Steuervermeidung und Schäden für Gesundheit und Umwelt) aufzeigen. In dem Richtlinienvorschlag sind deshalb auch Sicherungsmaßnahmen gegen in missbräuchlichem Interesse getätigte Meldungen und Rufschädigungen vorgesehen.

Der Schutz von Hinweisgebern ist in den 28 EU-Staaten bisher sehr unterschiedlich geregelt. Die Einführung EU-weiter Mindeststandards soll den teilweise nur beschränkt gewährten Schutz (z. B. in bestimmten Wirtschaftszweigen) ausbauen und angleichen. Bisher gewährleisteten lediglich zehn EU-Mitgliedstaaten einen uneingeschränkten Schutz. Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten aber, über die Mindeststandards hinauszugehen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3441_de.htm

Fragen und Antworten zum Schutz von Hinweisgebern:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3442_de.htm

Vorschlag für die Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (in



englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/placeholder_8.pdf

EP: SITZUNG AM 18.04.2018 - PLENUM ENTSCHIEDET ÜBER ENTLASTUNG FÜR 2016

Am 18.04.2018 hat das EP der Kommission und dem EP für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt. Mit Ausnahme des ER, des Rates und des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) hat das EP auch allen anderen Institutionen, Agenturen und gemeinsamen Unternehmen Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt. Die Entlastung des Rates und des Europäischen Rates (ER) wurde zurückgestellt, da dem EP die für die Überprüfung der Ausgaben erforderlichen Informationen nicht bereitgestellt wurden.

Pressemitteilung des EP vom 18.04.2018 (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180411IPR01526/meps-give-a-green-light-to-the-eu-s-2016-budget-management>

Hintergrundinformationen zum Entlastungsverfahren (in englischer Sprache):

http://www.europarl.europa.eu/RegData/bibliotheque/briefing/2014/130699/LDM_BRI%282014%29130699_R EV1_EN.pdf

Fragen und Antworten zum Entlastungsverfahren:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/eu-affairs/20150427STO46470/fragen-antworten-zum-entlastungsverfahren>

Angenommener Text: Entlastung 2016 ER und Rat:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0125+0+DOC+PDF+V0//DE>

Angenommener Text: Entlastung 2016 Parlament:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0124+0+DOC+PDF+V0//DE>

Angenommener Text: Entlastung 2016 Kommission und Exekutivagenturen:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0121+0+DOC+PDF+V0//DE>

Überblick: Entlastung der Kommission und Exekutivagenturen:

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2018/620211/EPRS_ATA\(2018\)620211_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2018/620211/EPRS_ATA(2018)620211_DE.pdf)



EP: SITZUNG AM 19.04.2018 - ABGEORDNETE UNTERSTÜTZEN VORSCHLAG ZUR EINFÜHRUNG EINES DAUERHAFTEN MINDESTSATZES FÜR DEN MEHRWERTSTEUER-NORMALSATZ

Am 19.04.2018 hat das EP den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON) über den Vorschlag der Kommission zur Einführung eines dauerhaften Mindestsatzes von 15 % für den Mehrwertsteuer-Normalsatz mit 562 Stimmen, bei 58 Gegenstimmen und 22 Enthaltungen angenommen.

Am 20.03.2018 hatte der ECON-Ausschuss über den Vorschlag der Kommission zur Einführung eines dauerhaften Mindestsatzes von 15 % für den Mehrwertsteuer-Normalsatz diskutiert. Der Bericht wurde am 26.02.2018 angenommen (EB 07/18).

Der Mindestsatz für den Mehrwertsteuer-Normalsatz wurde im Jahr 1992 eingeführt. Seitdem wurde er sechsmal verlängert. Der Vorschlag der Kommission gehört zu einer Reihe von Legislativvorschlägen der Kommission zur Reform des Mehrwertsteuersystems der EU und Einführung eines endgültigen Systems. Am 04.10.2017 hatte die Kommission eine weitreichende Reform des EU-Mehrwertsteuersystems vorgeschlagen, um das System für Mitgliedstaaten und Unternehmen zu verbessern und zu modernisieren (EB 16/17).

Der Vorschlag der Kommission wird nun dem Rat zur Entscheidung vorgelegt. Für eine Annahme ist eine einstimmige Zustimmung aller Mitgliedstaaten im Rat erforderlich.

Berichtsentwurf des ECON vom 28.02.2018:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fNONSGML%2bCOMPARL%2bPE-618.065%2b01%2bDOC%2bPDF%2bV0%2f%2fDE>

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie in Bezug auf die Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestnormalsatzes:

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/docs_autres_institutions/commission_europeenne/com/2017/0783/COM_COM\(2017\)0783_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/docs_autres_institutions/commission_europeenne/com/2017/0783/COM_COM(2017)0783_DE.pdf)

Mandat des Ausschusses:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0048+0+DOC+PDF+V0//DE>

Angenommener Text des EP

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0177+0+DOC+PDF+V0//DE>



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

DIENSTLEISTUNGSPAKET: BILLIGUNG DES RICHTLINIENVORSCHLAGS FÜR EINE VERHÄLTNISSMÄßIGKEITSPRÜFUNG VOR ERLASS NEUER BERUFSREGLEMENTIERUNGEN

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) des Rates und der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des EP haben am 20.04.2018 und 24.04.2018 den Text gebilligt, auf den sich die Ratspräsidentschaft und die Vertreter des EP am 20.03.2018 im Trilog zum Richtlinienvorschlag für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen vorläufig geeinigt hatten (EB 07/18). Der Richtlinienvorschlag ist Teil des von der Kommission am 10.01.2017 vorgelegten Maßnahmenpakets zur Dienstleistungswirtschaft (EB 01/17). Nun muss noch das Plenum des EP zustimmen (voraussichtlich im Juni 2018), danach sind die Veröffentlichung im Amtsblatt und das Inkrafttreten der Regelung zu erwarten.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/04/20/easier-access-to-professions-eu-ambassadors-agree-on-new-measures/>

Text der Trilogeinigung (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7786-2018-INIT/en/pdf>

EP STIMMT NEUEN VORSCHRIFTEN FÜR DIE TYPZULASSUNG VON KFZ ZU

Am 19.04.2018 hat das EP im Plenum mit 547 Stimmen bei 83 Gegenstimmen und 16 Enthaltungen neue Vorschriften für die Typzulassung von Kfz verabschiedet. EP und Rat hatten sich bereits im Dezember 2017 auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission vorläufig auf eine Überarbeitung der Vorschriften für die Typgenehmigung und die Durchführung von Abgaskontrollen von Kfz geeinigt. Ziel der neuen Verordnung ist es, im Nachgang zum Dieselskandal die europäische Aufsicht über das Zulassungssystem für Kfz zu stärken. So soll die Kommission zukünftig Tests und Inspektionen von Fahrzeugen durchführen und bei Verstößen hohe Geldbußen gegen Fahrzeughersteller verhängen dürfen. Darüber hinaus verpflichtet die Verordnung jedes Mitgliedsland dazu, pro Jahr eine Mindestzahl von Fahrzeugkontrollen durchzuführen, klärt die Zuständigkeiten der nationalen Behörden und Prüfstellen und soll deren Unabhängigkeit von Fahrzeugherstellern stärken.

Im nächsten Schritt muss der Rat dem Verordnungsvorschlag formal zustimmen. Die neuen Regeln sollen ab 01.09.2020 in Kraft treten.



Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/agenda/briefing/2018-04-16/7/kfz-zulassungen-neue-eu-regeln-zur-vermeidung-weiterer-emissionsbetrugereien>

Verordnungsvorschlag (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15685-2017-INIT/en/pdf>

KOMMISSION LEGT MAßNAHMENPAKET ZUR VERFÜGBARKEIT VON DATEN VOR

Am 25.04.2018 hat die Kommission im Rahmen ihrer Strategie zur Schaffung eines digitalen Binnenmarktes ein Maßnahmenpaket zum Aufbau einer datengestützten Wirtschaft in der EU vorgelegt. Die Verfügbarkeit von Daten und die stärkere gemeinsame Nutzung der Daten sollen durch die Vorschläge gefördert werden. Das Maßnahmenpaket stützt sich auf die am 25.05.2018 in Kraft tretende Datenschutz-Grundverordnung und basiert auf vier Säulen:

- Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie). Mit der vorgeschlagenen Überarbeitung der Richtlinie sollen für öffentliche Unternehmen eine Reihe von Verpflichtungen gelten, durch welche die Kommission einen fairen Markt für die Weiterverwendung der Daten herstellen will. Es soll keine allgemeine Verpflichtung zur Freigabe von Daten eingeführt werden und es soll weiterhin möglich sein, Gebühren für die Weitergabe von Daten festzusetzen.
- Empfehlung der Kommission zum Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren Bewahrung. Mit der Empfehlung sollen das Forschungsdatenmanagement verbessert sowie Anreize und Belohnungssysteme für eine gemeinsame Datennutzung in der Forschung eingeführt werden. Daneben adressiert die Empfehlung die Text- und Datenauswertung sowie technische Normen, die eine Weiterverwendung ermöglichen.
- Leitlinien für den Austausch von Daten aus dem privaten Sektor zwischen Unternehmen. Im Laufe des Jahres 2018 plant die Kommission zudem eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen mit dem Ziel, Unterstützungszentren für die gemeinsame Datennutzung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ einzurichten.
- Aktionsplan zum sicheren Umgang mit den Gesundheitsdaten der Bürger und zur Förderung der europäischen Zusammenarbeit.

Die Vorschläge werden im nächsten Schritt dem EP und Rat vorgelegt. Die Kommission plant im zweiten Halbjahr 2018 die Einrichtung einer hochrangigen Gesprächsrunde zur gemeinsamen Nutzung von Daten des Privatsektors zwischen Unternehmen und Behörden.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3364_de.htm



Faktenblatt der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3365_de.htm

Mitteilung der Kommission „Towards a common European data space“ (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/communication-towards-common-european-data-space>

PLENUM DES EP BESCHLIEßT BERICHT ZUR ZUKUNFT DER KOHÄSIONSPOLITIK

Das Plenum des EP hat am 17.04.2018 eine Entschließung zum 7. Kohäsionsbericht mit 506 Stimmen bei 71 Gegenstimmen und 45 Enthaltungen angenommen. Das Plenum stimmte dabei für den Text in der Fassung, wie ihn der Ausschuss für Regionale Entwicklung (REGI) am 27.03.2018 angenommen hatte (EB 07/18). Somit hat sich auch das EP im Vorfeld der Kommissionsvorschläge für den künftigen MFR und die Strukturfondsverordnungen noch einmal zur Zukunft der Kohäsionspolitik positioniert.

Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0105+0+DOC+XML+V0//DE>

KOHÄSIONSPOLITIK: AUSSCHUSS DES STÄNDIGEN VERTRETER BESTÄTIGT TRILOGEINIGUNG ÜBER DIE SOGENANNT E OMNIBUS-VERORDNUNG

Am 19. April 2018 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (ASTV) des Rates eine mit dem EP am 12.12.2017 erzielte vorläufige Einigung über die sogenannte Omnibus-Verordnung gebilligt (EB 08/17, EB 13/17, EB 20/17). Die Omnibus-Verordnung wurde von der Kommission als Teil der Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens der EU für 2014 - 2020 vorgeschlagen. Mit der Omnibus-Verordnung sollen die Haushaltsordnung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der EU sowie sektorspezifische Gesetzgebungsakte geändert werden, darunter auch Bestimmungen für die Struktur- und Investitionsfonds. Ziele sind insbesondere die Vereinfachung von Vorschriften und der Abbau von Bürokratie. Mit der Zustimmung des Plenums des EP ist noch im zweiten Quartal 2018 zu rechnen. Sodann wird der Text dem Rat zur endgültigen Annahme unterbreitet. Die Verordnung wird voraussichtlich im Juli 2018 in Kraft treten.

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/04/19/simpler-use-of-eu-funds-council-confirms-deal-with-parliament/>



AUßENWIRTSCHAFT

RAT LEGT POSITION ZUR MODERNISIERUNG DER HANDELPOLITISCHEN SCHUTZINSTRUMENTE FEST

Am 16.04.2018 hat der Rat in seiner Formation „Internationaler Handel und Zoll“ seinen Standpunkt zu der von der Kommission vorgeschlagenen, neuen Verordnung über handelspolitische Schutzinstrumente vorgelegt. Eine politische Einigung mit dem EP war bereits im Dezember 2017 erreicht worden (EB 18/17). Die vorgeschlagene Änderung der Antidumping- und Antisubventionsvorschriften sieht eine neue, mit den Kriterien der WTO vereinbare Methode zur Dumpingberechnung vor. Darüber hinaus möchte die Kommission mit der neuen Verordnung die Transparenz und Berechenbarkeit der handelspolitischen Schutzinstrumente der EU erhöhen. Auch Erleichterungen für KMU sind vorgesehen.

Nach der Verhandlungsposition des Rats soll die Kommission zukünftig unter anderem Untersuchungen ohne Antrag eines Wirtschaftszweigs einleiten können, falls Vergeltungsmaßnahmen von Drittländern drohen. Gewerkschaften sollen gemeinsam mit einer Wirtschaftsbranche Anträge auf Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen stellen können. Der Untersuchungszeitraum wird auf höchstens acht Monate verkürzt werden und auf Einfuhren dürfen höhere Zölle erhoben werden, wenn es zu Marktverzerrungen bei Rohstoffen kommt. Darüber hinaus soll zukünftig bei vorläufigen Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen ein Vorunterrichtungszeitraum von drei Wochen nach Veröffentlichung gelten, in dem noch keine Zölle erhoben werden. Importeure können während der Auslaufprüfung einer Handelsschutzmaßnahme erhobene Zölle erstattet bekommen, falls die Maßnahmen nicht beibehalten werden. Auch soziale und ökologische Standards werden in den Marktschutzinstrumenten Berücksichtigung finden.

Die Verordnung soll voraussichtlich Ende Mai 2018 förmlich unterzeichnet und kurz darauf im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

Pressemitteilung des Rats:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/04/16/council-adopts-its-position-on-a-new-legal-framework-against-unfair-trade-competition/>

Verhandlungsposition des Rats (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5700-2018-INIT/en/pdf>

Begründung des Rats zur Verhandlungsposition (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5700-2018-ADD-1/en/pdf>



EU UND MEXICO ERZIELEN EINIGUNG ÜBER FREIHANDELSABKOMMEN

Am 21.04.2018 haben die EU und Mexiko eine grundlegende Einigung über ein neues Handelsabkommen erzielt, das Teil eines umfassenderen, modernen Globalabkommens ist und praktisch den gesamten Warenhandel zwischen der EU und Mexiko von Zöllen befreien soll. Neben der Abschaffung aller verbleibender Zölle sind Kernelemente des seit Mai 2016 in Verhandlung befindlichen Handelsabkommens die folgenden:

- Gewährleistung der Nachhaltigkeit und Bekämpfung der Korruption.
- Aufrechterhaltung strenger Gesundheits- und Hygienestandards für Lebensmittel.
- Abbau der Formalitäten beim Handel mit Industrieerzeugnissen, für die Zölle bereits abgeschafft wurden. So sind vereinfachte Verfahren für Arzneimittel, Maschinen und Beförderungsmittel vorgesehen.
- Vereinfachung der Zollverfahren, unter anderem Straffung der Verfahren sowie Erhöhung von Transparenz und Effizienz.
- Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte. Unternehmen sollen auf Gegenseitigkeitsbasis Zugang zu öffentlichen Aufträgen erhalten.
- Förderung von Investitionen und Gewährleistung einer transparenten und nachvollziehbaren Beilegung von Streitigkeiten durch eine Investitionsgerichtsbarkeit.
- Öffnung des Handels mit Dienstleistungen und neue Möglichkeiten im Dienstleistungssektor (Finanzdienstleistungen, Beförderungsdienstleistungen, elektronischer Geschäftsverkehr, Telekommunikation, etc.).
- Festlegung von Regeln für den digitalen Handel um Hindernisse für den Online-Handel zu beseitigen.
- Gleiche Wettbewerbsbedingungen durch besseren Schutz von geistigem Eigentum, Innovationen und künstlerisch-schöpferische Arbeiten.
- Schutz von 340 traditionellen europäischen Lebensmitteln und Getränkespezialitäten vor Nachahmungen (Stichwort: „Geografische Herkunftsbezeichnungen“).
- Gewährleistung fairer Handels- und Geschäftsbedingungen.
- Erleichterungen für kleinere Unternehmen, unter anderem beim Zugang zum mexikanischen Markt durch Informationsangebote und Kontaktstellen.
- Durchsetzbarkeit der Regeln im Rahmen des Mechanismus zur Streitbeilegung zwischen den beiden Staaten.

Darüber hinaus sieht das Handelsabkommen ein umfassendes Kapitel über das Zusammenspiel von Handel und nachhaltiger Entwicklung vor, das Standards in den Bereichen Arbeit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz setzt.



Im nächsten Schritt wird die Kommission technische Details klären und bis Ende 2018 eine endgültige Fassung des Abkommens erstellen. Im Anschluss wird das Abkommen dem EP und Rat zur Genehmigung vorgelegt.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-782_de.htm

Faktenblatt zur grundsätzlichen Einigung:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-1447_de.htm

Gemeinsame Erklärung (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-18-3481_en.htm

KOMMISSION LEGT ERGEBNISSE DER VERHANDLUNGEN ÜBER DIE ABKOMMEN MIT JAPAN UND SINGAPUR VOR

Die Kommission hat am 18.04.2018 dem Rat die Ergebnisse der Verhandlungen über das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Japan sowie über das Handels- und Investitionsabkommen mit Singapur vorgelegt. Bei dem Abkommen mit Japan handelt es sich um das umfassendste bilaterale Handelsabkommen, das jemals von der EU mit einem Partnerland ausgehandelt wurde. Mit ihm sollen u.a. die Mehrzahl der Zölle abgeschafft, eine Reihe bestehender regulatorischer Hindernisse beseitigt und die öffentlichen Beschaffungsmärkte in Japan für EU-Unternehmen geöffnet werden. Auch die strategische Partnerschaft zwischen der EU und Japan soll ausgebaut werden. Bei dem Handels- und Investitionsabkommen mit Singapur handelt es sich um das erste Abkommen der EU mit einem ASEAN-Staat und wird als wichtiger Schritt zur Festlegung von Standards und Regeln im südostasiatischen Raum gesehen. Es soll grundsätzlich die Basis für ein tieferes Engagement der EU in Südostasien schaffen.

Im nächsten Schritt muss die Genehmigung der Abkommen durch den Rat erfolgen. Im Anschluss daran sind sie dem EP vorzulegen. Ziel der Kommission ist es, dass das Abkommen mit Japan noch im Jahr 2019 in Kraft tritt.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3325_de.htm

Faktenblatt zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Japan:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3326_de.htm

Faktenblatt zum Handels- und Investitionsabkommen mit Singapur:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3327_de.htm



KOMMISSION LEGT VORSCHLÄGE ZUR ERLEICHTERUNG GRENZÜBERSCHREITENDER UNTERNEHMERISCHER AKTIVITÄTEN VOR

Am 25.04.2018 hat die Kommission im Rahmen ihrer Strategie zur Schaffung eines digitalen Binnenmarktes Vorschläge unterbreitet, die den europäischen Unternehmen grenzüberschreitende Aktivitäten innerhalb Europas erleichtern sowie durch Online-Lösungen Verwaltungsverfahren optimieren sollen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Gesellschaftsrecht sollen europaweit einheitliche Verfahren für grenzüberschreitende Umzüge, Zusammenschlüsse und Aufspaltungen von Unternehmen eingeführt werden. Zudem sollen die neuen Vorschriften allen Unternehmen ermöglichen, sich online zu registrieren, neue Zweigniederlassungen zu errichten oder Dokumente für Unternehmensregister einzureichen. So sollen auch Unternehmensgründungen online erfolgen können. Um Betrug oder Missbrauch der Online-Verfahren zu verhindern, schlägt die Kommission vor, dass nationale Behörden Informationen über Personen, die von Geschäftsführungs- oder Vorstandsfunktionen ausgeschlossen wurden, austauschen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3508_de.htm

Richtlinienvorschlag zu digitalen Instrumenten und Verfahren im Unternehmensrecht:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/placeholder_13.pdf

Annex zum Richtlinienvorschlag zu digitalen Instrumenten und Verfahren:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/1_en_annexe_proposition_cp_part1_v7.pdf

Richtlinienvorschlag zu grenzüberschreitenden Umwandlungen, Zusammenschlüssen und Aufspaltungen:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/placeholder_12.pdf

ENERGIE

INFORMELLER ENERGIERAT IN SOFIA: ENERGIEMINISTER ERÖRTERN FORTSCHRITTE DES PAKETS „SAUBERE ENERGIE FÜR ALLE EUROPÄER“

Am 19.04.2018 fand in Sofia ein informelles Treffen des Rates für Verkehr, Telekommunikation und Energie in der Zusammensetzung der für die Energiepolitik zuständigen Minister statt. Die Minister diskutierten insbesondere über Fortschritte und offene Fragen des Paketes „Saubere Energie für alle Europäer“ (siehe zuletzt EB 04/18), das die Kommission am 30.11.2016 vorgelegt hatte (EB 19/16). Die bulgarische Ratspräsidentschaft betonte die Bedeutung des Paketes für die europäische Energiepolitik und wies auf die Fortschritte in den Trilogverhandlungen über die Vorschläge zu erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und Governance hin. Diese werden derzeit von der Präsidentschaft als erstes „Teilpaket“ mit dem Parlament und der Kommission verhandelt. Die Trilogverhandlungen zum zweiten „Teilpaket“, bestehend aus den Vorschlägen zum Strombinnenmarkt einschließlich Risikovorsorge und über die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER), habe noch nicht begonnen.



Pressemitteilung der Ratspräsidentschaft (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/media/33782/180419_itte-energy_press-release.pdf?utm_source=DSMS&utm_medium=email&utm_campaign=Informal+meeting+of+Energy%2c+19+April+2018&utm_term=952.22484.20957.0.22484&utm_content=Press+material

Weitere Informationen der Präsidentschaft (in englischer Sprache):

<https://eu2018bg.bg/en/events/73>

Informationen des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/tte/2018/04/19/>

EP BILLIGT ÜBERARBEITETE RICHTLINIE ÜBER DIE GESAMTENERGIEEFFIZIENZ VON GEBÄUDEN

Am 17.04.2018 hat das Plenum des EP die überarbeitete Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (2010/31/EU) mit 604 Stimmen bei 42 Gegenstimmen und 35 Enthaltungen gebilligt. Bereits am 19.12.2017 hatte der Ratsvorsitz eine vorläufige Einigung mit dem EP erzielt (EB 01/18). Damit steht das Gesetzgebungsverfahren zu dem ersten von acht Legislativvorschlägen des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“, das die Kommission am 30.11.2016 vorgelegt hatte (EB 19/16), unmittelbar vor dem Abschluss. Formal muss nun noch der Rat zustimmen, bevor die neue Richtlinie 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten kann. Die Mitgliedstaaten müssen die Vorgaben dann innerhalb von 20 Monaten in nationales Recht umsetzen. Siehe hierzu im Einzelnen den Beitrag des StMWBV in diesem EB.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180411IPR01516/smarter-and-more-energy-efficient-buildings-in-the-eu-by-2050>

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3374_de.htm

Pressemitteilung des Rates vom 31.01.2018:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/01/31/energy-efficient-buildings-eu-ambassadors-endorse-agreement/>

Angenommener Text des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0099+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>



TECHNOLOGIE UND INNOVATION

KOMMISSION LEGT MAßNAHMENPAKET ZUR FÖRDERUNG DER KÜNSTLICHEN INTELLIGENZ VOR

Am 25.04.2018 hat die Kommission im Rahmen ihrer Strategie zur Schaffung eines digitalen Binnenmarktes ein Maßnahmenpaket vorgelegt, mit dem das Potential der künstlichen Intelligenz besser erschlossen und die Wettbewerbsfähigkeit der EU im Bereich der künstlichen Intelligenz gesteigert werden soll. Das von der Kommission vorgeschlagene Konzept basiert auf drei Säulen:

- Erhöhung öffentlicher und privater Investitionen, u. a. kündigt die Kommission eine Aufstockung ihrer Investitionen im Rahmen des Programms „Horizont 2020“ im Zeitraum 2018 – 2020 auf 1,5 Mrd. € an. Daneben wird die Kommission die Entwicklung einer „Plattform für künstliche Intelligenz auf Abruf“ unterstützen, die allen Nutzern in der EU Zugang zu relevanten Ressourcen ermöglichen soll.
- Vorbereitung auf die mit der künstlichen Intelligenz verbundenen sozioökonomischen Veränderungen, u. a. durch eine Modernisierung der Bildungs- und Ausbildungssysteme, der Förderung digitaler Kompetenzen und einer Begleitung der Veränderungsprozesse am Arbeitsmarkt. Darüber hinaus plant die Kommission die Förderung von Partnerschaften zwischen Unternehmen und Bildungseinrichtungen mit dem Ziel, einschlägige Talente nach Europa zu holen oder zu halten.
- Gewährleistung eines geeigneten ethischen und rechtlichen Rahmens. Die Kommission wird hierzu bis Ende 2018 ethische Leitlinien für die Entwicklung von künstlicher Intelligenz erarbeiten, die auf der Charta der Grundrechte der EU beruhen.

Im nächsten Schritt plant die Kommission, bis Ende des Jahres 2018 gemeinsam mit den Mitgliedstaaten einen koordinierten Plan für die künstliche Intelligenz zu entwickeln. Auch soll in zentrale Initiativen investiert werden, z. B. in die Entwicklung effizienterer Elektronikkomponenten und -systeme sowie in Hochleistungscomputer und Quantentechnik.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3362_de.htm

Faktenblatt zum Konzept für künstliche Intelligenz:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3363_de.htm



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

EUGH: STEUER IN HÖHE VON 80 % AUF NICHT VERWENDETE KOSTENLOSE EMISSIONSZERTIFIKATE FÜR RECHTSWIDRIG

Am 12.04.2018 hat der EuGH entschieden, dass eine Steuer in Höhe von 80 % auf den Wert kostenlos zugeteilter Treibhausgasemissionszertifikate, welche von den am Zertifikatehandel teilnehmenden Unternehmen verkauft oder nicht verwendet wurden, nicht mit den Vorgaben der Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG vereinbar ist. Zwar könnten die Mitgliedstaaten grundsätzlich steuerliche Maßnahmen im Hinblick auf die Verwendung solcher Zertifikate treffen, dabei darf jedoch die Zielsetzung der Emissionshandelsrichtlinie nicht beeinträchtigt werden. Eine Besteuerung in Höhe von 80 % würde den Unternehmen fast den gesamten wirtschaftlichen Wert der Zertifikate entziehen und somit den Anreiz zur Verringerung von Treibhausgasemissionen, auf denen das System beruht, faktisch beseitigen. Der EuGH hatte über ein Vorabentscheidungsersuchen des Regionalgerichts Bratislava (Slowakei) zu entscheiden. Dort klagt das Unternehmen PPC Power gegen eine Steuer in Höhe von 80 %, die von der Slowakei in den Jahren 2011 und 2012 auf der Bemessungsgrundlage des durchschnittlichen Marktwertes nicht verwendeter oder verkaufter Treibhausgasemissionszertifikate erhoben wurde. Diese Besteuerung wurde am 30.06.2012 abgeschafft.

Link zum Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30dd2d80c080ee584e5694e5ea3bd98c0082.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxyNbxz0?text=&docid=200968&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=321158>

EUGH: ABHOLZUNG DES NATURWALDES PUSZCZA BIAŁOWIESKA IN POLEN VERSTÖßT GEGEN EU-UMWELTRECHT

Am 17.04.2018 hat der EuGH entschieden, dass Polen durch Holzeinschläge und Waldbewirtschaftungsmaßnahmen im Natura-2000-Gebiet Puszcza Białowieska gegen seine Verpflichtungen aus der Habitatrichtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) verstoßen hat. Demnach verfügten die polnischen Behörden nicht über alle relevanten Daten, um die Auswirkungen der Maßnahmen auf das Natura-2000-Gebiet beurteilen zu können, sodass nicht gewährleistet werden konnte, dass diese sich nicht dauerhaft nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirken. Vielmehr würden sie zu einer Zerstörung eines Teils des Gebietes führen. Zudem würden Fortpflanzungs-



oder Ruhestätten bestimmter durch die beiden Naturschutzrichtlinien streng geschützten Käfer und Vögel zerstört. Die den ökologischen Erfordernissen entsprechenden Erhaltungsmaßnahmen wurden dem EuGH zufolge somit nicht getroffen. Der EuGH gibt damit in vollem Umfang einer am 20.06.2017 erhobenen Vertragsverletzungsklage der Kommission statt. Polen hatte im Jahr 2016 aufgrund der Ausbreitung des „Buchdruckers“, eines vorrangig Fichten befallenden Käfers, für den Zeitraum von 2012 - 2021 nahezu eine Verdreifachung des Holzeinschlags im Forstbezirk Białowieża sowie Maßnahmen der aktiven Waldbewirtschaftung (unter anderem Sanitärhiebe, Aufforstungen und Verjüngungsschnitte) genehmigt. Im Jahr 2017 war aufgrund einer behördlichen Verfügung in den drei Forstbezirken Białowieża, Browsk und Hajnówka mit der Beseitigung trockener und vom Buchdrucker befallener Bäume begonnen worden. Polen hat dem Urteil unverzüglich nachzukommen, anderenfalls kann die Kommission erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen.

Link zum Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30dd9dc9466e10914f1aadf5d032b7073bb9.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxyNbxz0?text=&docid=201150&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=376881>

EP NIMMT LASTENTEILUNGSVERORDNUNG ZUR CO₂-REDUZIERUNG AN

Am 17.04.2018 hat das EP mit 343 zu 172 Stimmen bei 170 Enthaltungen die Verordnung zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021-2030 („Lastenteilungsverordnung“) angenommen. Mit der Verordnung werden Zielvorgaben für jeden einzelnen Mitgliedstaat zur Reduzierung von CO₂-Emissionen in den Bereichen festgelegt, die nicht dem Emissionshandel unterliegen. Dies sind insbesondere Landwirtschaft, Verkehr, Bauwesen und Abfall, die zusammen etwa 60 % der Treibhausgasemissionen der EU ausmachen. EU-weit müssen in diesen Bereichen die Emissionen bis zum Jahr 2030 um 30 % gegenüber dem Niveau von 2005 reduziert werden. Ausgangspunkt sind die durchschnittlichen Emissionen von 2016 - 2018. Die Zielvorgaben der neuen Verordnung richten sich nach dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf und liegen zwischen 0 % und 40 % unter dem Emissionsniveau von 2005. Deutschland muss demnach im Vergleich zu 2005 insgesamt 38 % an Treibhausgasen einsparen. Für weniger wohlhabende Mitgliedstaaten wird zudem eine Sicherheitsreserve mit einem Umfang von 105 Mio. t CO₂-Äquivalent geschaffen, die 2032 bereitgestellt wird, falls die jeweiligen nationalen Ziele nicht erreicht werden konnten. Sie kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn die EU ihre Ziele für 2030 insgesamt erreicht. Der Text muss nun noch formal vom Rat angenommen werden.

Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0097+0+DOC+PDF+V0//DE>



EP FASST ENTSCHEIDUNG ZUR UMSETZUNG DES SIEBTEN UMWELTAKTIONSPROGRAMMS

Am 17.04.2018 hat das EP mit 583 zu 35 Stimmen bei 68 Enthaltungen eine Entschließung zur Umsetzung des Siebten Umweltaktionsprogramms (7. UAP) angenommen. Darin bewertet das EP die bisherige Umsetzung des 7. UAP sowie die Wahrscheinlichkeit, dass die Programmziele bis 2020 erreicht werden. Demnach bietet das 7. UAP auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten einen Mehrwert und hat einen positiven Einfluss auf die Umweltpolitik. Allerdings werden insbesondere das vorrangige Ziel, das Naturkapital der Union zu schützen, zu erhalten und zu erweitern, sowie die Ziele der Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt für das Jahr 2020 und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt voraussichtlich nicht erreicht. Auch das Teilziel, bis 2020 für eine gute Qualität der Oberflächengewässer zu sorgen, wird wohl verfehlt. Das EP empfiehlt eine Reihe von Maßnahmen. Insbesondere soll die Kommission die Kosmetikverordnung sofort in Bezug auf Chemikalien mit endokriner Wirkung überprüfen. Zudem sollen alle relevanten besonders besorgniserregenden Stoffe bis 2020 in die REACH-Kandidatenliste aufgenommen werden. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Fortschritte zu bewerten, die sie bei der Verwirklichung der Ziele des 7. UAP erzielt haben, und diese Ergebnisse veröffentlichen. Kommission und Mitgliedstaaten sollen die Entwicklung alternativer Verfahren zu Tierversuchen verstärken. Die Kommission soll außerdem unverzüglich eine Rahmenstrategie für die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in der EU erstellen. Ferner schlägt das EP vor, zur Verbesserung der Luftqualität in städtischen Gebieten unter anderem Niedrigemissionszonen einzurichten, Car-Sharing und Fahrgemeinschaften zu fördern, sowie die steuerliche Vorzugsbehandlung für besonders umweltbelastende Fahrzeuge auslaufen zu lassen.

Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0100+0+DOC+PDF+V0//DE>

EP BESCHLIEßT NEUE RECYCLINGQUOTEN FÜR ABFALL

Am 18.04.2018 hat das EP vier Legislativvorschläge aus dem Bereich Kreislaufwirtschaft – das so genannte „Abfallpaket“ – angenommen. Darin werden unter anderem neue Recyclingquoten für Siedlungsabfälle und Verpackungen sowie neue Definitionen für Abfallkonzepte festgelegt. Ziel ist eine Verringerung des Abfallaufkommens und eine Verbesserung der Rohstoffwiederverwendung. Dadurch soll der Druck auf die Umwelt verringert, die Sicherung der Rohstoffversorgung erhöht sowie Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum gestärkt werden. Geändert werden die Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG), die Verpackungsrichtlinie (RL 94/62/EG), die Deponierichtlinie (RL 1999/31/EG) sowie die drei Richtlinien über Altfahrzeuge, über Batterien und Akkumulatoren sowie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (RL 2000/53/EG, RL 2006/66/EG und RL 2012/19/EU). Die Recyclingquote von Siedlungsabfällen in der EU soll demnach von derzeit 44 % auf 55 % im Jahr 2025 und auf 65 % im Jahr 2035 steigen. Die Deponierungsquote für Siedlungsabfälle darf ab 2035 höchstens 10 % betragen. Das Recyclingziel für Verpackungen beträgt 65 % ab 2020 und 70 % ab



2030; spezifische Ziele werden für Papier und Pappe, Kunststoffe, Glas, Metall und Holz gesetzt. Ab 2024 müssen Bioabfälle und ab 2025 Textilien und als gefährlich eingestufte Haushaltsabfälle getrennt gesammelt werden. Zudem soll die Lebensmittelverschwendung als unverbindliches Ziel bis 2025 um 30 % und bis 2030 um 50 % reduziert werden. Die neuen Vorgaben enthalten darüber hinaus neue Berechnungsmethoden für die Abfallbewirtschaftungsziele sowie neue Mindestanforderungen an die Herstellerverantwortung, insbesondere zur Produktaufbereitung. Die vier Änderungsrichtlinien müssen nun noch formal durch den Rat angenommen werden.

Link zur Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0112+0+DOC+PDF+V0//DE>

Link zur Richtlinie über Altfahrzeuge, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0113+0+DOC+PDF+V0//DE>

Link zur Richtlinie über Abfälle:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0114+0+DOC+PDF+V0//DE>

Link zur Richtlinie über Abfalldeponien:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0115+0+DOC+PDF+V0//DE>

AUSSCHUSS DER KOMMISSION STIMMT FÜR VERBOT VON DREI NEONICOTINOIDEN

Am 27.04.2018 hat der Ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (SCoPAFF) der Kommission das Verbot der drei Neonicotinoide Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam für den Einsatz im Freiland beschlossen. Künftig dürfen diese Wirkstoffe, auch in Form damit vorbehandelten Saatgutes, nur noch in geschlossenen Gewächshäusern eingesetzt werden. Die damit behandelten Pflanzen müssen zudem während ihrer gesamten Kulturzeit im Gewächshaus verbleiben. Hintergrund ist der Schutz von Honigbienen und anderer Bestäuberinsekten.

Aus Vorsorgegründen, vor allem zum Schutz der Honigbienen, hatte die Kommission den Einsatz dieser Wirkstoffe bereits im Mai 2013 stark beschränkt. Ende Februar 2018 bestätigte die EFSA in ihren überarbeiteten Schlussfolgerungen das Risiko der Substanzen für Wild- und Honigbienen sowie Hummeln. In der Entschließung des EP vom 01.03.2018 wurde zudem ein Verbot der Wirkstoffe gefordert (EB 05/18).



Die angenommenen Vorschläge der Kommission sehen eine Aufbrauchfrist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Durchführungsverordnungen vor. Die formelle Annahme der Verordnungen durch die Kommission ist für die nächsten Wochen angekündigt.

Vorschläge der Kommission zu Imidacloprid (in englischer Sprache):

Durchführungsverordnung:

https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_neonicotinoids_commission_proposal_imidacloprid00_update1.pdf

Anhang:

https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_neonicotinoids_commission_proposal_imidacloprid_annex00_update1.pdf

Vorschläge der Kommission zu Clothianidin (in englischer Sprache):

Durchführungsverordnung:

https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_neonicotinoids_commission_proposal_clothianidin00_update1.pdf

Anhang:

https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_neonicotinoids_commission_proposal_clothianidin_annex00_update1.pdf

Vorschläge der Kommission zu Thiamethoxam (in englischer Sprache):

Durchführungsverordnung:

https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_neonicotinoids_commission_proposal_thiamethoxam00_update1.pdf

Anhang:

https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_neonicotinoids_commission_proposal_thiamethoxam_annex00_update1.pdf

Weitergehende Informationen zu Neonicotinoiden (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/approval_active_substances/approval_renewal/neonicotinoids_en

VERBRAUCHERSCHUTZ

EUGH: „WILDER STREIK“ DES FLUGPERSONALS DURCH KRANKMELDUNGEN ENTBINDET NICHT VON AUSGLEICHSZAHLUNGEN NACH DER FLUGGASTRECHTE-VERORDNUNG

Am 17.04.2018 hat der EuGH im Rahmen mehrerer verbundener Rechtssachen entschieden, dass die spontane Abwesenheit eines erheblichen Teils des Flugpersonals aufgrund vorgeblicher Krankheitsfälle („wilder Streik“) keinen außergewöhnlichen Umstand im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 („Fluggastrechte-Verordnung“) darstellt. Sie befreit die Fluggesellschaft daher nicht von Ausgleichsansprüchen der Passagiere wegen verspäteter oder annullierter Flüge. Dies gilt jedenfalls dann,



wenn ein solcher wilder Streik auf die überraschende Ankündigung von Umstrukturierungsplänen durch ein ausführendes Luftfahrtunternehmen zurückgeht und einem daraufhin spontan von den Arbeitnehmern selbst verbreiteten Aufruf folgt. Die Konfliktrisiken, die sich aus den mit unternehmerischen Maßnahmen wie Umstrukturierungen und betrieblichen Umorganisationen einhergehenden sozialen Folgen ergeben, sind dem EuGH zufolge als Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit der betreffenden Fluggesellschaft zu betrachten und von dieser grundsätzlich beherrschbar. Keine Rolle spielt es demgegenüber, wie ein solcher wilder Streik nach nationalem Arbeits- und Tarifrecht zu werten ist, da die Ziele der Fluggastrechteverordnung nicht von den Vorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates beeinträchtigt werden dürfen. Dem Urteil lagen Vorabentscheidungsersuchen der Amtsgerichte Hannover und Düsseldorf zu Grunde, die über Ausgleichsansprüche einiger Passagiere gegen das Luftfahrtunternehmen TUfly GmbH zu befinden haben. Nachdem TUfly am 30.09.2016 weitreichende Pläne zur Umstrukturierung des Unternehmens angekündigt hatte, stieg die Quote krankheitsbedingter Abwesenheiten bei Cockpit- und Kabinenpersonal infolge eines Mitarbeiteraufrufes um ein Vielfaches, sodass zwischen dem 03. und 08.09.2016 zahlreiche Flüge annulliert werden mussten oder mit mehr als dreistündiger Verspätung ihr Ziel erreichten.

Link zum Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130de72de8a103e6f4616a6b1a1d674a40352.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4Pb38Se0?text=&docid=201149&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=362200>

KOMMISSION LEGT VORSCHLAG ZUR NEUFASSUNG DER VERORDNUNG ÜBER AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE VOR

Am 17.04.2018 hat die Kommission im Rahmen eines Maßnahmenpakets zur Sicherheitsunion eine Neufassung der Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (VO (EU) Nr. 98/2013) vorgelegt. Der Vorschlag zielt insbesondere auf eine effektivere und stärker vereinheitlichte Anwendung und Durchsetzung der Vorgaben in den Mitgliedstaaten ab. Zudem soll auf technische Entwicklungen im Bereich terroristischer Aktivitäten reagiert und der Onlinehandel stärker in Bezug genommen werden. Insbesondere soll die Liste verbotener Chemikalien um Schwefelsäure und Ammoniumnitrat erweitert werden; für letzteres ist eine Ausnahme für Landwirte vorgesehen. Zudem soll die Befugnis zum Verbot weiterer Chemikalien oder zur Änderung von Höchstkonzentrationen an die Kommission delegiert und der Onlinehandel vollständig in den Anwendungsbereich der Vorgaben aufgenommen werden. Der Vorschlag sieht eine Unterscheidung zwischen Nutzern mit nachgewiesenem gewerblichem Interesse (professionelle Nutzer) und anderen natürlichen oder juristischen Personen (Mitglieder der allgemeinen Öffentlichkeit) vor. Zum Erwerb, Import, Besitz oder der Nutzung der betroffenen Chemikalien soll künftig eine Lizenz für Mitglieder der allgemeinen Öffentlichkeit erforderlich sein; bisherige Registrierungssysteme in den Mitgliedstaaten werden aufgegeben. Darüber hinaus soll eine Informationspflicht für Unternehmen bestehen, verdächtige Transaktionen innerhalb von 24 Stunden an die zuständigen Behörden zu melden. Auch



innerhalb der Lieferkette soll über bestehende Restriktionen informiert werden müssen. Mitgliedstaaten sollen Schulungen zur Umsetzung der Vorgaben sowie Maßnahmen zur Steigerung des öffentlichen Bewusstseins vornehmen.

Link zum Vorschlag der Kommission (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/EN/COM-2018-209-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/EN/COM-2018-209-F1-EN-ANNEX-1-PART-1.PDF>



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES AGRARRATS VOM 16.04.2018

Am 16.04.2018 traf sich der Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) in Luxemburg. Die Minister führten dabei einen Gedankenaustausch zu den Fortschritten im Bereich Lebensmittelabfall und Lebensmittelverluste auf EU-Ebene. Dabei bekräftigten sie das Ziel, die Lebensmittelverluste bis zum Jahr 2030 zu halbieren und die Schlussfolgerungen des Rates vom 28.06.2016 umzusetzen. Sie stellten vor, welche Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten bereits ergriffen wurden und betonten, dass noch mehr für die Eindämmung der Lebensmittelverluste und Lebensmittelverschwendung getan werden müsse.

Agrarkommissar *Phil Hogan* stellte den Richtlinienvorschlag der Kommission zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken in der Lebensmittelkette vor (EB 07/18). Eine überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten begrüßte den Vorschlag und unterstrich die Notwendigkeit einer Regelung auf EU-Ebene. Einzelne Minister bemängelten jedoch die Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen. Österreich will den Vorschlag im Rahmen seiner kommenden Ratspräsidentschaft prioritär behandeln.

Gesundheitskommissar *Vytenis Andriukaitis* stellte den Verordnungsvorschlag über Transparenz und Nachhaltigkeit bei der Bewertung von Risiken in der Lebensmittelkette vor (EB 07/18). Auch hier begrüßten die Minister den Vorschlag überwiegend, kündigten jedoch weitergehende Prüfungen an.

Ferner beschäftigten sich die Minister mit dem Vorschlag der Kommission für einen Mehrjahresplan für Fischbestände in westlichen Gewässern, mit dem bei den Grundfischbeständen wieder ein nachhaltiges Niveau erreicht und gehalten werden soll. Weiterhin wurde über die rechtliche Auslegung des Begriffs „Anlandeverpflichtung“ in der Gemeinsamen Fischereipolitik diskutiert und der aktuelle Stand bei der Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest vorgestellt.

Die nächste Ratstagung findet voraussichtlich vom 03.-05.06.2018 als informelle Tagung in Sofia statt.

Weitergehende Informationen zur Ratstagung:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/agrifish/2018/04/16/>

AUSSCHUSS DER KOMMISSION STIMMT FÜR VERBOT VON DREI NEONICOTINOIDEN

Am 27.04.2018 hat der Ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (SCoPAFF) der Kommission das Verbot der drei Neonicotinoide Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam für den Einsatz



im Freiland beschlossen. Künftig dürfen diese Wirkstoffe, auch in Form damit vorbehandelten Saatgutes, nur noch in geschlossenen Gewächshäusern eingesetzt werden. Die damit behandelten Pflanzen müssen zudem während ihrer gesamten Kulturzeit im Gewächshaus verbleiben. Hintergrund ist der Schutz von Honigbienen und anderer Bestäuberinsekten.

Aus Vorsorgegründen, vor allem zum Schutz der Honigbienen, hatte die Kommission den Einsatz dieser Wirkstoffe bereits im Mai 2013 stark beschränkt. Ende Februar 2018 bestätigte die EFSA in ihren überarbeiteten Schlussfolgerungen das Risiko der Substanzen für Wild- und Honigbienen sowie Hummeln. In der Entschließung des EP vom 01.03.2018 wurde zudem ein Verbot der Wirkstoffe gefordert (EB 05/18).

Die angenommenen Vorschläge der Kommission sehen eine Aufbrauchfrist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Durchführungsverordnungen vor. Die formelle Annahme der Verordnungen durch die Kommission ist für die nächsten Wochen angekündigt.

Vorschläge der Kommission zu Imidacloprid (in englischer Sprache):

Durchführungsverordnung:

https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_neonicotinoids_commission_proposal_imidacloprid00_update1.pdf

Anhang:

https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_neonicotinoids_commission_proposal_imidacloprid_annex00_update1.pdf

Vorschläge der Kommission zu Clothianidin (in englischer Sprache):

Durchführungsverordnung:

https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_neonicotinoids_commission_proposal_clothianidin00_update1.pdf

Anhang:

https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_neonicotinoids_commission_proposal_clothianidin_annex00_update1.pdf

Vorschläge der Kommission zu Thiamethoxam (in englischer Sprache):

Durchführungsverordnung:

https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_neonicotinoids_commission_proposal_thiamethoxam00_update1.pdf

Anhang:

https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_neonicotinoids_commission_proposal_thiamethoxam_annex00_update1.pdf

Weitergehende Informationen zu Neonicotinoiden (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/approval_active_substances/approval_renewal/neonicotinoids_en



EP NIMMT TRILOG-ERGEBNIS ZUR REVISION DER EU-ÖKO-VERORDNUNG AN

Am 19.04.2018 hat das EP mit 466 zu 124 Stimmen bei 50 Enthaltungen das Trilog-Ergebnis zur Revision der EU-Öko-Verordnung angenommen. Bereits im Juni 2017 hatten sich die Verhandlungsführer von EP und Rat auf den vorliegenden Kompromiss geeinigt. Die Zustimmung des Rates steht noch aus, bevor die überarbeitete Verordnung in Kraft treten kann. Sie wird zum 01.01.2021 wirksam.

Vollständiger Text der Verordnung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0180+0+DOC+PDF+V0//DE>

EP NIMMT LULUCF-VERORDNUNG AN

Am 17.04.2018 hat das EP mit 574 zu 79 Stimmen bei 32 Enthaltungen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) angenommen. Mit dieser Verordnung soll sichergestellt werden, dass die Kohlenstoffbindung durch Wälder und Landwirtschaft künftig erhöht wird. Ab 2030 soll über diesen Weg mehr CO₂ gebunden als freigesetzt werden, um die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens langfristig zu erreichen. Der Rat muss den Text noch formal billigen.

Vollständiger Text der Verordnung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0096+0+DOC+PDF+V0//DE>

EP NIMMT ENTSCHLIEßUNG ZU EINER EUROPÄISCHEN EIWEISSSTRATEGIE AN

Am 17.04.2018 hat das EP mit 542 zu 33 Stimmen bei 109 Enthaltungen eine Entschließung zu einer europäischen Strategie zur Förderung von Eiweißpflanzen angenommen. Darin wird die Kommission aufgefordert, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Produktion von Eiweißpflanzen in der EU zu erhalten. Das EP hält es zudem für erforderlich, lokale und regionale Eiweißherzeugungs- und -verarbeitungsketten zu entwickeln und die Selbstversorgung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Futtermitteln zu fördern. Neben einer verstärkten Forschungstätigkeit zum Anbau von Eiweißpflanzen fordern die Abgeordneten eine gezieltere technische Unterstützung und produktionstechnische Beratung der Landwirte. Die Entschließung wird nun Rat und Kommission übermittelt.



Vollständiger Text der Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0095+0+DOC+PDF+V0//DE>

KOMMISSION ERZIELT EINIGUNG MIT MEXIKO ÜBER NEUES HANDELSABKOMMEN

Am 21.04.2018 haben die Kommission und Mexiko eine Einigung über ein neues Handelsabkommen erzielt (siehe Beitrag des StMWi in diesem EB). Es wird Teil eines umfassenderen, modernisierten Globalabkommens zwischen der EU und Mexiko sein und den Umfang des geltenden, im Jahr 1997 unterzeichneten Handelsabkommens, erweitern. Für Agrarprodukte der EU werden mexikanische Zölle künftig weitgehend abgebaut. Für Geflügel, Schweinefleisch, Teigwaren und Schokolade entfallen die Zölle vollständig. Blauschimmelkäse darf ebenfalls völlig zollfrei, Frischkäse und verarbeiteter Käse bis zu 5.000 t und alle übrigen Käsearten in einer Menge von insgesamt 20.000 t zollfrei nach Mexiko exportiert werden. Zudem sollen 340 geografische Angaben vor der Nachahmung geschützt werden.

Nach Klärung verbleibender technischer Fragen erfolgt eine rechtliche Prüfung des ausgehandelten Abkommens. Anschließend wird das Abkommen dem EP und dem Rat zur Genehmigung vorgelegt.

Grundsatzeinigung des Abkommens (in englischer Sprache):

<http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1833>

Faktenblätter (in englischer Sprache):

<http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1832>

Weitergehende Informationen (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/eu-mexico-trade-agreement/>

EINE MILLIARDE EURO FÜR INVESTITIONEN IN LANDWIRTSCHAFT UND BIOÖKONOMIE

Nach Mitteilung der Kommission vom 16.04.2018 sollen über eine neue Finanzierungsinitiative der Europäischen Investitionsbank (EIB) 1 Mrd. € an Investitionen in Landwirtschaft und Bioökonomie mobilisiert werden. Im neu aufgelegten Investitionsprogramm der EIB stehen 400 Mio. € aus dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) zur Verfügung. Damit können Kredite zwischen 7,5 Mio. € und 50 Mio. € an Landwirte sowie kleine und mittlere Unternehmen des Sektors vergeben werden. Im Jahr 2017 stellte die EIB insgesamt 11.000 Darlehen im Volumen von 1,3 Mrd. € für Landwirtschaft und Fischerei bereit.

Mitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3380_de.htm



Weitergehende Informationen zur Tätigkeit der EIB im Landwirtschaftssektor:

<http://www.eib.org/projects/sectors/agriculture/index.htm>

EU-AUSFUHREN LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE WEITERHIN STARK

Nach Mitteilung der Kommission liegen die EU-Ausfuhren von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen im Februar 2018 auf dem hohen Niveau der Vorjahre. Mit rund 10,5 Mrd. € liegen die aktuellen Ausfuhrwerte mit einem Rückgang um 237 Mio. € (- 2,2 %) nur gering unter den Exporten vom Februar 2017. Die höchsten Zuwachsraten wurden für die Exporte in die Türkei (+ 63 Mio. €) und nach Brasilien sowie Singapur (je + 19 Mio. €) erzielt. Deutlich gesunken sind die Exporte in die USA (- 60 Mio. €) und nach Südafrika (- 41 Mio. €). Die Analyse der Warengruppen zeigte die höchsten Zuwächse bei Zucker (+ 60 Mio. €) und Wein (+ 44 Mio. €). Die Importwerte sanken deutlich stärker um 627 Mio. € (- 6,7 %) auf 8,7 Mrd. €.

Im letzten 12-Monats-Zeitraum (März 2017 – Februar 2018) erreichten die Exporte einen Wert von 138 Mrd. €. Dies entspricht einem Wachstum von 4,1 % im Vergleich zur vorherigen Periode. Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittstaaten sind im selben Zeitraum um 2,5 % auf rund 116,7 Mrd. € gestiegen. Der Exportüberschuss beträgt damit 21,3 Mrd. €. Die größten Steigerungsraten verzeichneten Exporte in die USA (+ 900 Mio. €), nach Russland (+ 729 Mio. €) und nach Japan (+ 600 Mio. €). Vonseiten der Warengruppen waren die größten Gewinner Wein (+ 1,1 Mrd. €), Säuglingsnahrung (+ 756 Mio. €) und Milchpulver (+ 751 Mio. €). Die Exportwerte von Weizen und anderen Getreidearten sanken um einen Gesamtwert von rund 1,5 Mrd. € erneut sehr stark.

Bericht der Kommission für Februar 2018 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/trade-analysis/monitoring-agri-food-trade/february-2018_en.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES

ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK

RAT: INFORMELLES TREFFEN DER RATSFORMATION EPSCO

Auf dem informellen Treffen der Ratsformation für Beschäftigung und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz (EPSCO) in Sofia am 17./18.04.2018 diskutierten die Beschäftigungs- und Sozialminister der Mitgliedstaaten die Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte und ihre Anwendung zur Verbesserung der Fähigkeiten und Qualifikationen der Arbeitnehmer sowie zur Gewährleistung der Chancengleichheit und des Zugangs zum Arbeitsmarkt.

Die Ministerinnen und Minister appellierten an die Mitgliedstaaten, ihre Anstrengungen zur aktiven Unterstützung von Beschäftigungsmöglichkeiten für benachteiligte Gruppen fortzusetzen, auch vor dem Hintergrund des derzeit stabilen Wirtschaftswachstums in der EU und der damit verbundenen nachhaltigen Verbesserung der Arbeitsmarktlage.

Die Minister sahen es als notwendig an, die soziale Dimension der EU zu stärken, um den sozialen Zusammenhalt weiter zu verbessern.

Das Treffen behandelte die folgenden Themen:

- Anwendung der Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte zur Erreichung gleicher Beschäftigungsmöglichkeiten
- Verbesserung von Wissen und Fähigkeiten der Arbeitskräfte
- Integration von Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt.

Pressemitteilung der bulgarischen Präsidentschaft (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/media/33778/180418_iepsco_press-release.pdf?utm_source=DSMS&utm_medium=email&utm_campaign=Informal+EPSCO%2c+18+04+2018&utm_term=952.58398.20923.0.58398&utm_content=Press+material



ARBEITSRECHT

EUGH: DIE ANFORDERUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT EINES BEWERBERS ZU EINER BESTIMMTEN KONFESSION UNTERLIEGT UMFASSENDE GERICHTLICHER KONTROLLE

Legt ein kirchlicher Arbeitgeber im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens die Zugehörigkeit der Bewerber zu einer bestimmten Konfession zu Grunde, dann besteht insoweit umfassender gerichtlicher Rechtsschutz. Dies entschied der EuGH am 17.04.2018 in der Rechtssache C-414/16.

Die konfessionslose Klägerin bewarb sich auf eine Stellenausschreibung des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung. Nach der Stellenausschreibung mussten die Bewerber Mitglied einer evangelischen oder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehörender Kirche sein. Die Klägerin wurde nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Da sie glaubte, sie werde wegen ihrer Konfessionslosigkeit benachteiligt, verklagte sie das Evangelische Werk auf Zahlung einer Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vor dem Arbeitsgericht Berlin.

Das Bundesarbeitsgericht, bei dem der Rechtsstreit mittlerweile anhängig ist, hat den EuGH um Auslegung der Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 gebeten, konkret ob Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78 dahin auszulegen ist, dass eine Kirche im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens verbindlich selbst bestimmen kann, bei welchen beruflichen Tätigkeiten die Religion nach der Art der fraglichen Tätigkeit oder den Umständen ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt. Das Bundesarbeitsgericht wollte in Erfahrung bringen, ob vor dem Hintergrund des kirchlichen Privilegs der Selbstbestimmung die in Deutschland bisher praktizierte beschränkte gerichtliche Kontrolle in der Form einer Plausibilitätskontrolle mit der Richtlinie vereinbar ist.

In seinem Urteil stellte der Gerichtshof fest, dass nach der Richtlinie eine Abwägung zwischen dem Recht der Autonomie der Kirchen und dem Recht der Arbeitnehmer, bei der Einstellung nicht wegen der Religion oder Weltanschauung diskriminiert zu werden, vorzunehmen sei.

Der Gerichtshof stellte klar, dass es den staatlichen Gerichten im Regelfall zwar nicht zustehe, über das der angeführten beruflichen Anforderung (Religion) zugrunde liegende Ethos als solches zu befinden. Gleichwohl hätten die Gerichte festzustellen, ob die drei Kriterien des Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie „wesentlich, rechtmäßig und gerechtfertigt“ in Anbetracht dieses Ethos im Einzelfall gegeben seien.

Das Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession müsse, so die weitere Auslegung der Kriterien „wesentlich, rechtmäßig und gerechtfertigt“ notwendig und angesichts des Ethos der Kirche aufgrund der Art der in Rede stehenden beruflichen Tätigkeit oder der Umstände ihrer Ausübung objektiv geboten sein und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen, so der EuGH. Ob diese Kriterien im konkreten Einzelfall erfüllt seien, unterliege der vollen gerichtlichen Kontrolle.



Es ist nun Aufgabe des vorliegenden Gerichts, über den Rechtsstreit im Einklang mit der Entscheidung des EuGH in der Sache zu entscheiden.

Das Urteil ist abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-414/16>

KOMMISSION: VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE ZUR STÄRKUNG DES SCHUTZES VON HINWEISGEBERN („WHISTLEBLOWERN“)

Die Kommission hat am 23.04.2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung des Schutzes von Hinweisgebern („Whistleblowern“) in der gesamten EU veröffentlicht (siehe hierzu auch den Beitrag des StMJ in diesem EB).

Die Richtlinie soll für berichterstattende Personen gelten, die im privaten oder öffentlichen Sektor tätig sind und Informationen über Verstöße gegen EU-Recht in einem arbeitsbezogenen Kontext erworben haben. Sie gilt damit nicht nur für Arbeitnehmer, sondern unter anderem auch für Selbständige.

Alle Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz von mehr als 10 Mio. € müssen nach dem Vorschlag zukünftig ein internes Verfahren für den Umgang mit Meldungen von Hinweisgebern aufbauen. Dies gilt auch für alle staatlichen Einrichtungen, Körperschaften und Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnern.

Für den Schutz von Beschäftigten ist insbesondere von Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu treffen haben, um jegliche Form direkter oder indirekter Diskriminierungen (zum Beispiel Kündigungen, Versetzungen, Lohnkürzungen) für Hinweisgeber zu unterbinden, sofern die im Richtlinienvorschlag festgelegten Berichtswege eingehalten wurden. Erleidet ein Hinweisgeber gleichwohl Repressalien, soll er Zugang zu kostenloser Beratung und angemessenen Abhilfemaßnahmen erhalten (zum Beispiel Maßnahmen gegen Belästigung am Arbeitsplatz oder zur Vermeidung einer Entlassung).

Zum Hintergrund: Der Rat forderte die Kommission in seinen Schlussfolgerungen zur Steuertransparenz vom 11.10.2016 auf, mögliche künftige EU-Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips zu prüfen. Auch Organisationen der Zivilgesellschaft und Gewerkschaften fordern laut Kommission bereits seit Längerem EU-weit einheitliche Rechtsvorschriften zum Schutz von Hinweisgebern, die im öffentlichen Interesse handeln.

Richtlinienvorschlag nebst Anlage (bisher nur in englischer Sprache):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/DOC/?uri=COM:2018:218:FIN&qid=1524484425333&from=DE>



Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3441_de.htm

Schlussfolgerungen des Rates zur Steuertransparenz vom 11.10.2016:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/10/11/ecofin-conclusions-tax-transparency/>

SOZIALPOLITIK

EUROBAROMETER ZUR GERECHTIGKEIT IN DER EU

Am 23.04.2018 stellte die Kommission ihr Eurobarometer Spezial zur Meinung der Europäerinnen und Europäer zur Gerechtigkeit in der EU vor. Die Ergebnisse der Umfrage betreffen schwerpunktmäßig Bildung, Einkommen, sozialen Status und Intergenerationenmobilität.

Laut der Umfrage sind die meisten Europäer, nämlich 58 %, der Ansicht, dass alle Menschen die gleichen Chancen haben, im Leben voranzukommen. In Dänemark stimmten 81 % dieser Aussage zu, in Griechenland jedoch nur 18 %. In Deutschland liegt der Wert bei 70 % Zustimmung zu dieser Aussage.

Demgegenüber sind beispielsweise 84 % der Europäer der Auffassung, dass die Einkommensunterschiede in den jeweiligen Ländern der EU zu groß sind. Die Spanne reicht von 96 % in Portugal, 92 % in Deutschland bis zu 59 % in den Niederlanden.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/eurobarometer20190423_de

Einzelheiten der Eurobarometer-Spezial-Umfrage (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/Survey/getSurveyDetail/instruments/SPECIAL/surveyKy/2166>

ARBEITSMARKT

EUROSTAT: ERWERBSTÄTIGENQUOTE ERREICHT MIT 72,2 % IN 2017 EINEN NEUEN SPITZENWERT

Laut einer Pressemitteilung von Eurostat vom 20.04.2018 hat die Erwerbstätigenquote der 20- bis 64-Jährigen in der EU mit 72,2 % im Jahr 2017 einen neuen Höchstwert erreicht. Damit nähert sich der Wert der Zielmarke von 75 %, wie er im Rahmen der Strategie Europa 2020 festgelegt wurde.

Die Quote sei sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen gestiegen: bei Männern auf 78,0 % - ein Anstieg gegenüber 76,9 % im Vorjahr -, bei Frauen habe es einen kontinuierlichen Anstieg auf 66,5 % gegenüber 65,3 % im Vorjahr gegeben.



In beinahe allen Mitgliedstaaten sei die Erwerbstätigenquote im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, am stärksten in Bulgarien (+3,6 Prozentpunkte). Einzig in Dänemark habe sie um -0,5 Prozentpunkte abgenommen. Spitzenreiter sind laut der Meldung Schweden (81,8 %), Deutschland (79,2 %) und Estland (78,7 %) mit einer Quote von über 75 %. Unter anderem Deutschland habe hier seinen nationalen Zielwert für 2020 bereits erreicht oder sogar übertroffen. Die niedrigste Erwerbstätigenquote habe Griechenland (57,8 %) zu verzeichnen gehabt, trotz einer Zunahme von +1,6 Prozentpunkten im Jahresverlauf.

Auch die Erwerbstätigenquote der 55- bis 64-Jährigen erreichte mit 57,1 % im Jahre 2017 laut der europäischen Statistikbehörde einen Spitzenwert in der EU. Außerdem seien 2017 in 20 EU-Staaten mehr als 50 % aller Personen dieser Altersgruppe beschäftigt gewesen. Die höchsten Quoten hätten hier Schweden (76,4 %), Deutschland (70,1 %) und Dänemark (68,9 %) zu verzeichnen. Die niedrigste Quote verzeichne man in Griechenland (38,8 %).

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8818251/3-20042018-AP-DE.pdf/92583930-c970-4f9d-b825-c6d6b6592f7b>



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

RAT: INFORMELLE TAGUNG DER EU-GESUNDHEITSMINISTER

Am 23.04.2018 fand in Sofia ein informelles Treffen der Gesundheitsminister der Mitgliedstaaten statt. Im Rahmen der Tagung erfolgte zunächst ein Meinungsaustausch zur gesunden Ernährung bei Kindern - ein gesundheitspolitischer Schwerpunkt der bulgarischen Ratspräsidentschaft (EB 01/18). In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die Bedeutung eines größeren Angebots an gesunden Lebensmitteln und eines verantwortungsvollen Verhaltens der Lebensmittelproduzenten, insbesondere im Bereich der an Kinder gerichteten Werbung, sowie die Rolle der Gemeinsamen Agrarpolitik angesprochen.

Ein weiteres Thema der Tagung war die EU-Arzneimittelpolitik, insbesondere Fragen der Verfügbarkeit und Finanzierbarkeit von Arzneimitteln, einschließlich der Auswirkungen des Parallelhandels mit Arzneimitteln und der Bedeutung der Kooperation der Mitgliedstaaten in diesem Bereich.

Zuletzt wurde auch die zukünftige Rolle der Gesundheitspolitik in der EU angesprochen, die aus Sicht der Ratspräsidentschaft ein wichtiges Thema bleiben sollte. Die Diskussion hierzu soll beim Gesundheitsministerrat im Juni fortgesetzt werden.

Pressemitteilung der Ratspräsidentschaft (in englischer Sprache):

<https://eu2018bg.bg/en/news/930>

KOMMISSION: MITTEILUNG ZUM DIGITALEN WANDEL IM BEREICH GESUNDHEIT UND PFLEGE

Die Kommission hat am 25.04.2018 eine Mitteilung zum digitalen Wandel im Bereich Gesundheit und Pflege vorgelegt. Die Mitteilung fokussiert auf drei wesentliche Bereiche.

Erstens soll der sichere grenzüberschreitende Zugang der Bürger zu ihren Gesundheitsdaten in einer umfassenden elektronischen Patientenakte und der grenzüberschreitende Austausch entsprechender Daten ermöglicht werden. Als zweites wichtiges Ziel wird die Schaffung einer besseren Datengrundlage für Zwecke der Forschung, Prävention und personalisierten Gesundheitsversorgung und Pflege genannt. Drittens sollen der Mitteilung zufolge digitale Instrumente zur Stärkung der Patientenverantwortung und einer patientenorientierten Versorgung bereitgestellt werden.



Die Initiative fügt sich in die EU-Strategie für einen digitalen Binnenmarkt ein. Zur Vorbereitung hatte die Kommission am 20.07.2017 eine öffentliche Konsultation zum digitalen Wandel im Gesundheits- und Pflegebereich gestartet und eine begleitende Roadmap vorgelegt (EB 14/17).

Mitteilung zum Thema „Ermöglichung des digitalen Wandels von Gesundheit und Pflege im digitalen Binnenmarkt“ (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=51628

Arbeitspapier zum Thema „Ermöglichung des digitalen Wandels von Gesundheit und Pflege im digitalen Binnenmarkt“ (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=51629

Fragen und Antworten-Dokument:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3367_de.htm

Infografik (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=51614

KOMMISSION: IRISCHE STEUER AUF ZUCKERHALTIGE GETRÄNKE BEIHILFERECHTLICH ZULÄSSIG

Die Kommission hat am 24.04.2018 mitgeteilt, dass Irlands geplante Besteuerung zuckerhaltiger Getränke nicht als staatliche Beihilfe zu betrachten ist. Die Steuer betrifft zuckerhaltige Getränke auf Wasser- oder Fruchtsaftbasis mit einer Zuckermenge von mindestens 5 Gramm pro 100 ml.

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass zuckerhaltige Getränke aus gesundheitspolitischen Gründen anders als andere zuckerhaltige Erzeugnisse behandelt werden können. Zuckerhaltige Getränke seien gesundheitlich besonders bedenklich und würden im Vergleich zu anderen zuckerhaltigen Lebensmitteln in besonderem Maße zu einem übermäßigen Konsum anregen. Anwendungsbereich und Ausgestaltung der irischen Steuer auf zuckerhaltige Getränke stünden daher im Einklang mit den verfolgten gesundheitspolitischen Zielen und würden den Wettbewerb nicht übermäßig beeinträchtigen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3521_de.htm

EP BEFASST SICH MIT IMPFSKEPSIS UND RÜCKGANG DER IMPFQUOTEN IN EUROPA

Das EP hat in seiner Plenartagung am 19.04.2018 eine Entschließung zum Thema „Impfskepsis und Rückgang der Durchimpfungsraten in Europa“ angenommen. Darin wird die Kommission unter anderem aufgefordert, einen EU-weit besser harmonisierten Impfplan zu fördern, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Einrichtung einer EU-Plattform zur Überwachung der Sicherheit und Wirksamkeit von Impfstoffen zu



prüfen, eine gleichmäßige Impfbedeckung in ganz Europa zu gewährleisten und das Vertrauen in Impfungen zu stärken. Mitgliedstaaten und Kommission sollen zudem verstärkt Sensibilisierungskampagnen bei Heilberufsangehörigen durchführen, die Impfungen vornehmen, sowie einen umfassenden EU-Aktionsplan erstellen, der auch auf das Thema Impfskepsis eingeht. Außerdem fordert das EP die Kommission und die Mitgliedstaaten unter anderem auf, die Bereitstellung und Verfügbarkeit von Impfstoffen zu verbessern. Die Mitgliedstaaten werden zudem aufgefordert, Daten über Impfungen und durch Impfung vermeidbare Erkrankungen bereitzustellen.

Zuvor hatte am 18.04.2018 im EP-Plenum eine Aussprache über Anfragen an die Kommission und den Rat zum Thema „Zögerlichkeit bei Impfungen und Rückgang der Impfquoten in Europa“ stattgefunden. Die Anfragen des EP betrafen die Ausarbeitung eines umfassenden EU-Aktionsplans, EU-weit einheitlichere Regelungen für Impfungen sowie Impfskepsis und Informationskampagnen.

Entschließung des EP vom 19.04.2018:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0188+0+DOC+XML+V0//DE>

Dokumentation der Aussprache am 18.04.2018:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=CRE&reference=20180418&secondRef=ITEM-026&language=DE&ring=O-2018-000009>

Anfrage des EP zur mündlichen Beantwortung an die Kommission:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=OQ&reference=O-2018-000009&language=DE>

Anfrage des EP zur mündlichen Beantwortung an den Rat:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=OQ&reference=O-2018-000008&language=DE>

DIENSTLEISTUNGSPAKET: BILLIGUNG DES RICHTLINIENVORSCHLAGS FÜR EINE VERHÄLTNISSMÄßIGKEITSPRÜFUNG VOR ERLASS NEUER BERUFSREGLEMENTIERUNGEN

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des EP hat am 24.04.2018 dem Kompromiss, der im Rahmen der Trilogverhandlungen zum Richtlinienvorschlag über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen erzielt worden ist, zugestimmt. Am 20.04.2018 hat zudem der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV-1) dem Kompromisstext zugestimmt (siehe hierzu Bericht des StMWi in diesem EB). Im nächsten Schritt steht die Annahme durch das Plenum des EP sowie den Rat an.

Im Hinblick auf die Gesundheitsberufe ist in dem Kompromisstext insbesondere in einem Erwägungsgrund vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass die Regulierung von Gesundheitsberufen verhältnismäßig ist und zur Gewährleistung des Zugangs zu einer sicheren, hochwertigen und effizienten Gesundheitsversorgung beiträgt. Zudem bestimmt der Kompromisstext, dass die Mitgliedstaaten bei der



Regulierung von Gesundheitsberufen das Ziel der Sicherung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus berücksichtigen sollen.

Die Kommission hatte den betreffenden Richtlinienvorschlag am 10.01.2017 als Teil des Dienstleistungspakets vorgelegt (EB 01/17). Der Vorschlag sieht vor, dass die Mitgliedstaaten vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften für reglementierte Berufe eine detaillierte Verhältnismäßigkeitsprüfung durchführen sollen.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/04/20/easier-access-to-professions-eu-ambassadors-agree-on-new-measures/>

Kompromisstext (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7786-2018-INIT/en/pdf>

GERICHT DER EU: URTEIL ZUR EUROPÄISCHEN BÜRGERINITIATIVE „EINER VON UNS“

Das Gericht der Europäischen Union hat mit Urteil vom 23.04.2018 die Entscheidung der Kommission bestätigt, im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative „Einer von uns“ keinen Legislativvorschlag vorzulegen. Die Kommission kann nach Auffassung des Gerichts durch die Ausübung des Rechts auf eine Europäische Bürgerinitiative nicht dazu gezwungen werden, einen Vorschlag für einen Rechtsakt zu unterbreiten. Andernfalls werde der Kommission im Anschluss an eine Europäische Bürgerinitiative jedes Ermessen bei der Ausübung ihres Initiativrechts für Gesetzesvorschläge genommen.

Im Jahr 2012 wurde bei der Kommission der Vorschlag für die Europäische Bürgerinitiative „Einer von uns“ angemeldet. Mit ihr soll erreicht werden, dass die Union die Finanzierung von Tätigkeiten verbietet und unterbindet, die mit der Zerstörung menschlicher Embryonen (insbesondere in den Bereichen Forschung, Entwicklungszusammenarbeit und öffentliche Gesundheit) verbunden sind, einschließlich der unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen. Nach ihrer Registrierung sammelte die Initiative die erforderliche Zahl von einer Million Unterschriften, bevor sie Anfang 2014 offiziell der Kommission vorgelegt wurde. Am 28.05.2014 teilte die Kommission mit, dass sie nicht tätig werden wolle.

Pressemeldung:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-04/cp180052de.pdf>

Volltext (in englischer Sprache):

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=T-561/14>



EUGH: SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS ZU DEN VORAUSSETZUNGEN DER ERTEILUNG EINES ERGÄNZENDEN SCHUTZZERTIFIKATS

Der Generalanwalt am EuGH *Melchior Wathelet* vertritt in seinen Schlussanträgen vom 25.04.2018 die Auffassung, dass Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel der Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Wirkstoffe entgegensteht, die nicht im Wortlaut der Ansprüche des Grundpatents genannt sind.

Ein Erzeugnis genieße nur dann patentrechtlichen Schutz im Sinne der Verordnung, wenn der fragliche Wirkstoff im Wortlaut des Grundpatents spezifisch und genau identifizierbar sei. Bei einer Zusammensetzung von Wirkstoffen müsse jeder Wirkstoff dieser Stoffzusammensetzung im Wortlaut des Grundpatents spezifisch und genau sowie individuell identifizierbar sein.

Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Schlussanträge des Generalanwalts vom 25.04.2018:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=201467&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=807550>

EUGH: URTEIL ZUR VERGABE VON ÖFFENTLICHEN AUFTRÄGEN IM GESUNDHEITSWESEN

Der EuGH hat mit Urteil vom 19.04.2018 entschieden, dass ein öffentlicher Auftraggeber bei der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, der unter Art. 9 der Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge fällt, verpflichtet ist, die Grundsätze des Vertrages über die Arbeitsweise der EU, insbesondere die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie die daraus folgende Pflicht zur Transparenz zu beachten, sofern dieser Auftrag zum Zeitpunkt der Vergabe einen eindeutig grenzüberschreitenden Bezug hat.

Nach Auffassung des Gerichtshofs ist zudem Art. 27 Abs. 3 der Richtlinie 92/50/EWG dahin auszulegen, dass er nicht für öffentliche Aufträge über Dienstleistungen des Anhangs IB dieser Richtlinie gilt. Art. 27 Abs. 3 der Richtlinie 92/50/EWG bestimmt, dass bei der Auftragsvergabe im Verhandlungsverfahren die Zahl der zur Verhandlung zugelassenen Bewerber nicht unter drei liegen darf. Anhang IB der Richtlinie führt eine Reihe von Dienstleistungskategorien auf, zu denen auch das Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen gehört.

Dem Urteil liegt ein Verfahren vor italienischen Gerichten zwischen einem Anbieter von Gesundheitsleistungen, der Kommission der Waldenser Krankenanstalten und der Region Piemont über die



Vergütung für die Erbringung spezialisierter Dienstleistungen der Augenheilkunde im Augenheilkundenzentrum eines Krankenhauses zugrunde.

Urteil des EuGH vom 19.04.2018:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=201262&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=93489>

EUGH: URTEIL ZUR ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN

Der EuGH hat am 12.04.2018 entschieden, dass Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel dahin auszulegen ist, dass die darin vorgesehene Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studiengängen auch Studiengänge betreffen kann, die nicht in Drittstaaten abgehalten werden. Dem EuGH zufolge ist die Vorschrift zudem dahingehend auszulegen, dass sie jeden Mitgliedstaat ermächtigt, durch nationale Vorschriften „ähnliche“ Fächer wie Pharmazie, Toxikologie oder Medizin sowie die Qualifikationsniveaus festzulegen, sofern das Ziel der Verordnung beachtet wird, sicherzustellen, dass die mit der Bewertung der Sicherheit kosmetischer Mittel betrauten Personen über eine Qualifikation verfügen, die es ihnen ermöglicht, ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten.

Dem Verfahren liegt die Vorlage eines französischen Gerichts zugrunde. In dem Ausgangsverfahren verlangt der französische Verband der Unternehmen der Kosmetikindustrie die Nichtigerklärung einer nationalen Verordnung über die berufliche Qualifikation von Personen, die die Sicherheit kosmetischer Mittel für die menschliche Gesundheit bewerten. Der Verband vertritt die Auffassung, zum einen dürfe das Fach „Umwelttoxikologie“ nicht bei der Bestimmung der Fächer, die als der Pharmazie, der Toxikologie oder der Medizin „ähnlich“ angesehen werden, einbezogen werden, zum anderen dürfe die Verordnung nur die Anerkennung der Gleichwertigkeit von in Drittstaaten verliehenen Diplomen regeln.

Urteil des EuGH vom 12.04.2018:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=200969&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=803703>